



Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-
und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

122. Jahrgang · April 2007

4 | 07

Reform der Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung – neue Aufgaben für Gerichtsvollzieher?

Von Stefan Mroß, Gerichtsvollzieher, Bühl*

I. Derzeitige Regelung

Natürliche Personen können auf eigenen Antrag von ihren Verbindlichkeiten befreit werden (Restschuldbefreiung¹⁾). Hierfür ist jedoch die Durchführung eines Insolvenzverfahrens erforderlich, für dessen Kosten der Schuldner Kostenstundung beantragen kann²⁾. Grundsätzlich führt der Insolvenzantrag zusammen mit dem Stundungsantrag zur sofortigen Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens, wenn das Insolvenzgericht das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes feststellt³⁾. Die Beantragung der Kostenstundung führt nämlich dazu, dass eine Abweisung mangels Masse nicht zulässig ist⁴⁾, da die Kosten des Verfahrens hierdurch gedeckt sind. Die bei juristischen Personen üblicherweise gutachterlich zu untersuchende Frage, ob eine kostendeckende Masse überhaupt vorhanden ist, unterbleibt daher bei natürlichen Personen. Mit dem Eröffnungsbeschluss wird auch sogleich der Insolvenzverwalter bestellt⁵⁾, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Masse gehörende Vermögen übergeht⁶⁾.

1.

Im Falle der **Regelinsolvenz** bleibt es daher bei einem relativ einfach strukturierten Verfahren. Kann der Insolvenzverwalter jedoch aus der Insolvenzmasse außer den Kosten fällige Masseverbindlichkeiten, so auch solche aus von ihm not-

wendigerweise zur Abwicklung eingegangenen Verträgen⁷⁾, nicht erfüllen, hat der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit anzuzeigen und ggf. eine Verteilung auf die Massegläubiger vorzunehmen⁸⁾. Danach stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein⁹⁾. Anschließend beginnt das eigentliche Restschuldbefreiungsverfahren gemäß §§ 286 ff. InsO, in dem das Insolvenzgericht prüft, ob Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung vorliegen¹⁰⁾. Das Gericht bestellt einen Treuhänder für die Dauer des Verfahrens der sogenannten Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren, berechnet seit dem Termin der Eröffnung des vorangegangenen Insolvenzverfahrens¹¹⁾. Während dieser Wohlverhaltensperiode hat der Schuldner gewisse Obliegenheiten zu erfüllen¹²⁾. Spätestens nach Ablauf der sechs Jahre entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung¹³⁾. Die Restschuldbefreiung gilt für alle Insolvenzgläubiger, auch soweit sie ihre Forderungen im Verfahren nicht angemeldet hatten und sogar dann, wenn die Gläubiger gar nicht explizit über die Eröffnung informiert wurden¹⁴⁾.

2.

Der Schuldner fällt jedoch aus dem Anwendungsbereich des Regelinsolvenzverfahrens heraus und unterliegt den besonderen Vorschriften des **Verbraucherinsolvenz-** und sonstigen Kleinverfahrens gemäß § 304 ff. InsO, wenn er keine

*) Der Autor war zuvor acht Jahre lang in der Insolvenzabteilung einer großen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei beschäftigt.

1) § 287 InsO.

2) § 4 a InsO.

3) §§ 16 ff. InsO feststellt.

4) §§ 26 Abs. 1 Satz 2, 207 Abs. 1 Satz 2 InsO.

5) § 27 InsO.

6) §§ 80 ff. InsO.

7) *Braun/Kießner*, Kommentar zur InsO, Rdnr. 12 zu § 209 InsO.

8) §§ 208, 209 InsO.

9) § 211 InsO.

10) § 290 InsO.

11) § 286 Abs. 2 InsO.

12) § 295 InsO.

13) § 300 InsO.

14) *Bielau*, DGVZ 2004, 133.

selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder wenn er zwar eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit einmal ausgeübt hat, jedoch hieraus keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen und er weniger als 20 Gläubiger hat¹⁵⁾.

In der Regel haben wir es beim Verbraucherinsolvenzverfahren mit einem Insolvenzverfahren zu tun, dass keine oder nur wenig Vermögensmasse aufweist und auch keine großen Abwicklungsschwierigkeiten verursacht. Dennoch sieht der Gesetzgeber derzeit für dieses Verfahren ein aufwändiges vierstufiges Vorgehen vor:

- a) Der Schuldner muss vor Beantragung des Insolvenzverfahrens einen **außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch** unter Zuhilfenahme einer geeigneten Person oder Stelle durchgeführt haben¹⁶⁾. Wenn sich der Schuldner mit seinen Gläubigern vergleichsweise einigt, bedarf es keiner weiteren Verfahrensschritte mehr. Dies ist jedoch die Ausnahme¹⁷⁾.
- b) Der Schuldner reicht den Insolvenzantrag mit der Bescheinigung der geeigneten Person oder Stelle über das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs, eine Vermögensübersicht sowie Gläubiger- und Forderungsliste und einen **Schuldenbereinigungsplan** beim Gericht ein. Das Eröffnungsverfahren ruht, da das Insolvenzgericht zuvor über den eingereichten Schuldenbereinigungsplan zu entscheiden hat¹⁸⁾. Dieser Plan wird den benannten Gläubigern zugestellt¹⁹⁾, die während einer Frist von einem Monat hierzu Stellung nehmen können. Der Plan gilt als angenommen, soweit kein Gläubiger sich schriftlich dagegen ausspricht²⁰⁾. Eine unterlassene Stellungnahme des Gläubigers gilt als Zustimmung²¹⁾. Die Ablehnung einzelner Gläubiger kann auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners vom Gericht ersetzt werden, wenn dem vorgelegten Plan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt haben und die Summe der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger beträgt (Summen- und Kopfmehrheit)²²⁾.

Wird der Plan angenommen, stellt dies das Gericht fest. Weitere Verfahrensschritte erübrigen sich.

Das Gericht kann von der Durchführung einer Abstimmung über den Plan gemäß § 306 Abs. 1 InsO absehen. Offenbar ist es daher die Regel, dass hierdurch ein Vergleich aufgrund eines gerichtlichen Plans ebenfalls selten zustande kommt²³⁾.

- c) Bei **Scheitern des außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans** kommt es zur **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**, das aufgrund der Kostenstundung in jedem Falle eröffnet werden muss. Im vereinfachten Insolvenzverfahren wird jedoch kein Berichtstermin durchgeführt und statt dem Verwalter ein Treuhänder bestellt²⁴⁾, der mit dem Treuhänder des Restschuldbefreiungsverfahrens nicht identisch sein muss²⁵⁾.

¹⁵⁾ § 304 InsO.

¹⁶⁾ § 305 Abs. 1 Ziff. 1 InsO.

¹⁷⁾ Hergenröder, DZWIR 2006, 441 (443).

¹⁸⁾ Hierbei kann es sich um den ursprünglich gescheiterten Plan handeln, vgl. Braun/Buck, Kommentar zur InsO, Rdnr. 9 zu § 305 InsO.

¹⁹⁾ § 307 InsO.

²⁰⁾ § 308 Abs. 1 InsO.

²¹⁾ § 307 Abs. 2 InsO.

²²⁾ § 309 Abs. 1 InsO.

²³⁾ Hergenröder, a. a. O.

²⁴⁾ §§ 311 ff. InsO.

²⁵⁾ Braun/Buck, Kommentar zur InsO, Rdnr. 4 zu § 288 InsO.

- d) Nach Verwertung der Insolvenzmasse und Beendigung des Insolvenzverfahrens gelangt der Schuldner dann schließlich in das **Restschuldbefreiungsverfahren**²⁶⁾, das wie oben beschrieben abläuft.

3.

Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an masselosen Verfahren und sogenannten Nullplänen²⁷⁾, begegnet die derzeitige Regelung für die Entschuldung von Verbrauchern in Praxis und Literatur erhebliche Kritik. Der Verfahrensablauf wird als zu aufwändig und ökonomisch angesehen²⁸⁾. Auch aufgrund der erheblichen Kostenbelastung für die Justiz durch die hohe Anzahl von Kostenstundungen und die aufwändigen gerichtlichen Verfahren mit der Bindung der Justizressourcen werden seit mittlerweile vier Jahren Reformmodelle diskutiert²⁹⁾. Aktuell liegen von Seiten der Exekutive sogar zwei Entwürfe zur Reform der Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung vor. Zum einen gibt es den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung vorgelegten Gesetzentwurf vom 18. 5. 2006, der von den Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer Konferenz am 1./2. 6. 2006 beschlossen und als Grundlage für die Erstellung eines Regierungsentwurfs durch die Bundesministerin der Justiz genommen werden sollte³⁰⁾.

Aufgrund diverser Kritik an diesem Entwurf von Seiten der Interessenverbände und in der Literatur³¹⁾ hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verworfen und am 25. 1. 2007 einen eigenen Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorgelegt³²⁾.

Diese Entwürfe sollen im Folgenden (II. und III.) kurz dargestellt und aus der Sicht der Gerichtsvollzieher bewertet werden (IV.). Hieraus ergeben sich eigene Reformvorstellungen (V.)

II.

Gesetzentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe³³⁾

Einleitend beschreibt der Gesetzentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen nahezu einhelligen Konsens darüber, dass das Restschuldbefreiungsverfahren für völlig mittellose Personen zu aufwändig sei, da diesem Verfahren zwingend ein weitgehend sinnleertes Insolvenzverfahren vorgeschaltet ist. Die Durchführung einer Gesamtvollstreckung erschöpfe

²⁶⁾ 289 InsO.

²⁷⁾ Es handelt sich hierbei um Schuldenbereinigungspläne, die mangels Vermögen und mangels pfändbarer Einkünfte überhaupt keine Beiträge zur Befriedigung der Gläubiger anbieten können.

²⁸⁾ Vgl. Hergenröder, DZWIR 2006, 265 ff. (267) m. w. N.

²⁹⁾ Ebd., 265.

³⁰⁾ Vgl. Beschluss der 77. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 1./2. 6. 2006 in Erlangen zu Top I 6.

³¹⁾ Vgl. z. B. Stephan, NZI 2006, VII; Grote/Heyer, ZinsO 2006, 1 ff.; Hergenröder, DZWIR 2006, 265 ff.; Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Stand 23. 1. 2007, Begründung Seite 22.

³²⁾ Entwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Stand 23. 1. 2007, im Folgenden zitiert: Entwurf BJM.

³³⁾ Gesetzentwurf zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ Stand 18. 5. 2006, beschlossen auf der Justizministerkonferenz am 1./2. 6. 2006, im Folgenden zitiert: Entwurf B-L-AG.

sich dabei in einem reinen Formalismus, da in diesen Fällen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit keiner Befriedigung für die Gläubiger zu rechnen sei. Im Interesse der überschuldeten Menschen, aber auch um die knappen Ressourcen der Justiz zu schonen, müssten einfachere Wege der Entschuldung gefunden werden. Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren seien weitere Anpassungen erforderlich, die das Verfahren flexibler, effektiver und weniger aufwändig gestalten sollten³⁴).

Als Lösung sieht dieser Gesetzentwurf vor, die Restschuldbefreiung statt über ein Insolvenzverfahren durch ein treuhänderloses Entschuldungsverfahren zu erreichen³⁵).

Der große Einsparungsfaktor durch die Justiz ist in der schlichten Aufhebung der Kostenstundung zu sehen³⁶). Auch künftig sieht der Gesetzentwurf noch ein Regelinsolvenzverfahren und daneben ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung vor. Als Abgrenzungskriterium zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenz wird weiterhin die selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit gesehen. Wird sie ausgeübt oder ist sie noch nicht länger als ein Jahr eingestellt, ist das Regelinsolvenzverfahren vorgesehen. Im Falle der Einstellung der selbstständigen Tätigkeit kann das Gericht aber auch das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnen³⁷). Die geeignete Person oder Stelle kann allerdings von der Vorlage eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans bei den Gläubigern absehen und das Scheitern von vornherein feststellen, wenn die Gläubiger nicht mehr als fünf Prozent ihrer Forderungen erhalten können oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat³⁸). Wurde bereits außergerichtlich ein Schuldenbereinigungsplan erstellt, kann dieser Plan beim Gericht zusammen mit dem Insolvenzantrag zur Zustimmungsetzung vorgelegt werden, wenn er nicht bereits mehrheitlich abgelehnt war (Kopf- und Summenmehrheit)³⁹). Allerdings wird eine nicht vorliegenden Stellungnahme eines Gläubigers zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan als Ablehnung gewertet⁴⁰). Wie bei der bisherigen Regelung gilt der Plan als angenommen, wenn Summen- und Kopfmehrheit vorliegt, wobei im gerichtlichen Verfahren eine weiterhin vorliegende Nichtäußerung zum Plan dann als Zustimmung gewertet wird⁴¹).

Nach Annahme des Schuldenbereinigungsplans hat der Schuldner diesen als gerichtlichen Vergleich zu erfüllen, bei Ablehnung bleibt es bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Antrag auf Restschuldbefreiung. Im Restschuldbefreiungsverfahren ist eine Erweiterung der Versagungsgründe auf Straftaten gegen das Vermögen des Gläubigers sowie die Möglichkeit zur Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen vorgesehen⁴²). Auch soll noch nach dem Schlusstermin des Insolvenzverfahrens während der Wohlverhaltensperiode eine Versagung wegen nachträglich bekannt gewordener Versagungsgründe möglich sein⁴³). Die Motivation des Schuldners zur Erzielung hoher Arbeitseinkünfte und dementsprechend hoher pfändbarer Beträge soll durch die Möglichkeit zur deutlichen Verkürzung der Wohlverhaltensperiode gefördert werden. Restschuldbefreiung kann der

Schuldner bereits erhalten, wenn nach vier Jahren mindestens 20 Prozent oder nach zwei Jahren mindestens 40 Prozent der festgestellten Forderungen erfüllt sind⁴⁴).

Absolutes Novum im Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist jedoch die Einführung eines **Entschuldungsverfahrens**. Voraussetzung ist, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist und sein Vermögen nicht zur Deckung der Kosten eines Insolvenzverfahrens ausreicht⁴⁵). Auch darf kein Versagungsgrund entsprechend § 290 InsO vorliegen und dem Schuldner nicht bereits innerhalb der letzten 10 Jahre Restschuldbefreiung oder Entschuldung erteilt worden sein⁴⁶). Der beim Insolvenzgericht zu stellende Entschuldungsantrag muss ein Vermögensverzeichnis mit Gläubigerliste sowie eine Bescheinigung über das Scheitern einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern oder deren offensichtlicher Aussichtslosigkeit (wie oben) vorgelegt werden. Die Verzeichnisse hat der Schuldner vor dem Insolvenzgericht an Eides statt zu versichern⁴⁷).

Die Vermögensübersicht hat das Gericht an die benannten Gläubiger zuzustellen, wobei die Abschriften vom Schuldner zu stellen sind⁴⁸).

Wenn kein Versagungsgrund vorliegt, verjähren die vom Schuldner im Verzeichnis beim Insolvenzgericht benannten Forderungen nach acht Jahren seit Antragsstellung. Für diesen Zeitraum ist der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis einzutragen⁴⁹). Während dieser acht Jahre hat der Schuldner als Obliegenheit eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich darum zu bemühen, des Weiteren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn pfändbares Vermögen im Wert von über 1 500 Euro erworben wird und den Gläubigern jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich mitzuteilen⁵⁰). Die Gläubiger können alle 9 Monate vom Schuldner Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen hierzu verlangen⁵¹). Dementsprechend kann das Gericht nach acht Jahren die Entschuldung von Amts wegen oder auf Antrag eines Gläubigers bei Verletzung der Obliegenheiten versagen, außer, wenn den Schuldner an der Verletzung kein Verschulden trifft⁵²). Auch nachträglich kann die Erteilung der Entschuldung innerhalb eines Jahres noch widerrufen werden⁵³).

Hervorzuheben ist, dass sich die Entschuldung nur auf solche Forderungen bezieht, die der Schuldner auch in seinem Forderungsverzeichnis zum Insolvenzantrag aufgeführt hat.

Anders als nach vorangegangenem eröffneten Insolvenzverfahren im derzeitigen Recht gibt es kein Vollstreckungsverbot für die Mobiliarpfändung während der Wohlverhaltensperiode im Entschuldungsverfahren⁵⁴). Unzulässig ist allerdings die Pfändung von Arbeitseinkommen und gleichstehenden Bezügen sowie Guthaben auf Girokonten, auf die Einkünfte überwiesen werden. Diese Forderungspfändung darf der Gläubiger jedoch durchführen, wenn er glaubhaft macht, dass der Schuldner über pfändbares Vermögen verfügt⁵⁵).

34) Entwurf B-L-AG, Einleitung A.

35) Entwurf B-L-AG, Einleitung B.

36) Entwurf B-L-AG, Artikel 2 Ziff. 2.

37) Entwurf B-L-AG, § 304 InsO.

38) Entwurf B-L-AG, § 305 InsO.

39) Entwurf B-L-AG, § 305 a InsO.

40) Entwurf B-L-AG, § 305 a Abs. 1 InsO.

41) Entwurf B-L-AG, § 309 i. V. m. § 308 Abs. 1 InsO.

42) Entwurf B-L-AG, § 390 InsO.

43) Entwurf B-L-AG, § 297 a InsO.

44) Entwurf B-L-AG, § 300 InsO.

45) Entwurf B-L-AG, § 303 a Abs. 1 InsO.

46) Entwurf B-L-AG, § 303 a Abs. 2 InsO.

47) Entwurf B-L-AG, §§ 303 a, 303 b InsO.

48) Entwurf B-L-AG, § 303 c InsO.

49) Entwurf B-L-AG, § 303 d InsO.

50) Entwurf B-L-AG, § 303 e InsO.

51) Entwurf B-L-AG, § 303 e Ziff. 3 InsO.

52) Entwurf B-L-AG, § 303 f InsO.

53) Entwurf B-L-AG, § 303 h InsO.

54) Entwurf B-L-AG, § 303 i InsO.

55) Entwurf B-L-AG, § 303 i Abs. 2 InsO.

Damit der Schuldner aus seinen Einkünften die für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderliche Masse ansaparen kann, ist vorgesehen, die Zwangsvollstreckung bis zu drei Monaten zu untersagen oder einstweilen einzustellen oder die Abtretung dieser Forderung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten für unwirksam zu erklären⁵⁶). Ein Wechsel zwischen Insolvenz- und Entschuldungsverfahren soll jederzeit möglich sein⁵⁷).

Beim Entschuldungsverfahren handelt es sich daher um ein selektives Restschuldbefreiungsverfahren, das keines Treuhänders bedarf. Im Vorfeld hat der Schuldner jedoch eine Pflichtberatung bei einer geeigneten Person oder Stelle wahrzunehmen, weil auch in diesem Fall zuvor ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch durchgeführt werden müsste oder eine Bescheinigung über deren offensichtliche Aussichtslosigkeit erteilt werden muss.

III.

Entwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens⁵⁸).

Als Problem und Zielsetzung stellt der vorliegende Entwurf das Interesse der überschuldeten Menschen und die knappen Ressourcen der Justiz in den Vordergrund, wohingegen das Interesse der Gläubiger an einem Verfahren für mittellose Personen ohnehin nicht vorhanden sei⁵⁹). Aus diesem Grunde müssten vor allem einfachere Wege der Entschuldung gefunden werden⁶⁰).

Anders als der Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe folgt der Entwurf des Bundesjustizministeriums der Logik des bisherigen Insolvenzverfahrens, so dass keine eigene Verfahrenart dem Grunde nach im Entwurf installiert wird. Wie zuvor auch soll die Kostenstundung entfallen⁶¹). Hierdurch wird häufig der Fall eintreten, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 26 InsO abgewiesen werden muss, da nicht einmal die Kosten des Verfahrens gedeckt wären. Dennoch soll der Schuldner die Möglichkeit haben, in der Systematik des bisherigen Restschuldbefreiungsverfahrens von seinen Verbindlichkeiten befreit zu werden⁶²). Daher schlägt der Entwurf vor, auch ohne Durchführung eines Insolvenzverfahrens ein in das Restschuldbefreiungsverfahren integriertes Entschuldungsverfahren zu durchlaufen.

Hierzu muss der Schuldner in gleicher Weise wie im Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle über ein gescheitertes außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren oder über dessen offensichtliche Aussichtslosigkeit vorlegen, ferner ein Vermögensverzeichnis und dessen Zusammenfassung sowie ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen. Hinzu kommt eine eidesstattliche Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Verzeichnisse⁶³). Diese Eidesstattliche Versicherung soll nicht mehr vor dem Insolvenzgericht, sondern nach diesem Entwurf **vor dem Gerichtsvollzieher** erfolgen, mit dem der Schuldner die Verzeichnisse zu erörtern hat. Gleichfalls soll der Schuldner die erforderliche Anzahl an

Abschriften seines Antrags vorlegen⁶⁴). Das Insolvenzgericht stellt eine Abschrift des Antrags mit der Vermögensübersicht allen Gläubigern zu, mit der Aufforderung, etwaige Versagungsgründe mitzuteilen⁶⁵). In den vorliegenden Entwurf übernommen wurde die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen bei offenkundigem Versagungsgrund⁶⁶). Das Bundesjustizministerium verlangt eine Verteilung einer Gesamtmasse bis 1 000 Euro auf der Grundlage des vom Schuldner eingereichten Forderungsverzeichnisses⁶⁷). Bei Beträgen über 1 000 Euro soll der Treuhänder nach öffentlicher Bekanntmachung zur Forderungsanmeldung auffordern, hieraus ein Forderungsverzeichnis erstellen und nach Niederlegung zur Einsicht auf dessen Grundlage eine Verteilung vornehmen⁶⁸).

Gleichfalls übernommen vom Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde die Möglichkeit der nachträglichen Versagung der Restschuldbefreiung bis zu einem Jahr nach Beendigung der Laufzeit der Abtretungserklärung sowie die vorzeitige Restschuldbefreiung bei Erreichen der genannten Befriedigungsquoten⁶⁹). Ebenfalls folgt in gleicher Weise die Abgrenzung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren, auch ist die gleiche Struktur für das Schuldenbereinigungsverfahren vorgesehen, das die Verantwortung für den außergerichtlich aufgestellten Schuldenbereinigungsplan erhöht⁷⁰).

Das Entschuldungsverfahren als vereinfachtes Restschuldbefreiungsverfahren gilt aufgrund der Gesetzessystematik dann auch für natürliche Personen, deren Regelinsolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen oder eingestellt wurde⁷¹).

Auch ist in beiden Entwürfen vorgesehen, die Insolvenzanfechtung von den Insolvenzgläubigern auf den Treuhänder zu übertragen, so dass das Anfechtungsrecht wieder im Gleichklang mit dem Regelinsolvenzverfahren steht⁷²).

Für den Gerichtsvollzieher ist die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes vorgesehen. 40 Euro soll er für die Erörterung der im Entschuldungsverfahren vorzulegenden Verzeichnisse und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erhalten⁷³).

Die Einschaltung des Gerichtsvollziehers im vereinfachten Restschuldbefreiungsverfahren wird mit dessen Stellung als Garanten der materiellen Gerechtigkeit für die Gläubiger begründet⁷⁴). Hierdurch soll auch die Akzeptanz des Verfahrens bei den Gläubigern geschaffen werden. Betont wird, dass der Gerichtsvollzieher die Schuldner und deren Vermögensverhältnisse bereits kenne, so dass er die vorgelegten Verzeichnisse rasch auf ihre Plausibilität überprüfen könne. Die Gebühr wird höher als im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach der ZPO vorgesehen, da im neuen Verfahren auch die Passivmasse überprüft werden solle⁷⁵).

56) Entwurf B-L-AG, §§ 303 i Abs. 1, 303 j InsO.

57) Entwurf B-L-AG, § 303 k InsO.

58) Stand 23. 1. 2007, im Folgenden zitiert: Entwurf BJM.

59) Entwurf BJM, Einführung A.

60) Ebd.

61) Entwurf BJM, Artikel 1 Ziff. 2 zur Änderung der InsO.

62) Entwurf BJM, Begründung Seite 19.

63) Entwurf BJM, § 289 a InsO.

64) Entwurf BJM, § 289 a Abs. 1 InsO.

65) Entwurf BJM, § 289 b InsO.

66) Entwurf BJM, § 290 Abs. 3 InsO.

67) Entwurf BJM, § 292 a Abs. 1 InsO.

68) Entwurf BJM, § 292 a Abs. 2 InsO.

69) Entwurf BJM, §§ 297 a, 300 InsO.

70) Entwurf BJM, §§ 304, 305 InsO.

71) Entwurf BJM, Begründung Seite 24.

72) Entwurf BJM, Artikel 1 zur Änderung der InsO, Ziff. 38; ebd., Begründung Seite 63.

73) Entwurf BJM, Artikel 11 zur Ergänzung des GvKostG, KV 440.

74) Entwurf BJM, Begründung Seite 20.

75) Entwurf BJM, Begründung Seite 24.

Ausdrücklich distanziert sich das BJM vom Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dessen Entschuldungsverfahren, dass durch die 8-jährige Verfahrensdauer ein Zweiklassenrecht des Entschuldungsverfahrens schaffe, lediglich eine auf einzelne Gläubiger begrenzte Wirkung erziele und weiteren Druck durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erzeuge⁷⁶). Da auch beim Entschuldungsverfahren der Ablauf des übrigen Restschuldbefreiungsverfahrens vorgesehen ist, bleibt es im Entwurf des BJM beim Vollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger während der Laufzeit der Abtretungs-erklärung gemäß § 294 Abs. 1 InsO.

Wie bei der bisherigen Rechtslage ist beim Insolvenzgericht zwar grundsätzlich der Rechtspfleger für das Insolvenzverfahren zuständig, jedoch bleiben unverändert die Zuständigkeit des Richters für den Versagungsantrag zur Restschuldbefreiung und zur Zustimmungsersetzung vorbehalten⁷⁷). Dies wird damit begründet, dass diese Entscheidungen kontradiktorisch seien und einer streitentscheidenden Tätigkeit des Richters daher sehr nahe kämen, da sie nach Anhörung der Beteiligten ergehen, bei dem regelmäßig schwierige Abwägungen und Bewertungen erforderlich seien und tief in die rechtliche Stellung des Schuldners oder des Gläubigers eingegriffen werde⁷⁸).

IV. Vergleichende Kritik an den Entwürfen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und dem Bundesjustiz- ministerium aus Sicht der Gerichtsvollzieher

1.

Die Literatur beschäftigt sich bislang nur mit der Kritik am Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, weil der Entwurf des BJM erst seit kurzer Zeit vorliegt und hierzu noch keine veröffentlichten Meinungen ausgewertet wurden. Dennoch kann den bisherigen Äußerungen entnommen werden, dass der Logik eines masselosen Restschuldbefreiungsverfahrens durch Überspringen des Insolvenzverfahrens der Vorzug gegeben wird⁷⁹), was der Gesetzessystematik im Entwurf des BJM entspricht.

2.

Tatsächlich sind die vorgesehenen Regelungen zum Entschuldungsverfahren im Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe nur vordergründig geeignet, eine Vereinfachung im Ablauf der Entschuldung mittellose Personen zu erreichen. Die begrenzte Wirkung auf die genannten Gläubiger kann dazu führen, dass der Schuldner entgegen der Systematik, dass nur alle 10 Jahre eine Entschuldung erteilt werden kann, mehrere Entschuldungsperioden zu zählen beginnen, wenn im Abstand von kurzer Zeit verschiedene Gläubiger zur Entschuldung beim Insolvenzgericht gemeldet werden. Vor allem für die Wirkung der Entschuldung und die Feststellung der entsprechenden Gläubiger wird es in der Zukunft sowohl für Gläubiger als auch für Vollstreckungsorgane und Prozessgerichte Schwierigkeiten bereiten, den Stand des jeweiligen Entschuldungsverfahrens und dessen Auswirkung festzustellen. Noch komplizierter wird die Berechnung der anzurechnenden Entschuldungsverfahrenszeit bei einem Übergang des Verfahrens ins Insolvenzverfahren⁸⁰). Auch muss befürchtet werden, dass die unterschiedliche Dauer der Wohlverhaltensperioden im Restschuldbefreiungsverfahren nach durchgeführtem Insolvenzverfahren und bloßem Entschuldungsverfahren keinen verfassungsmäßigen Bestand hat⁸¹).

3.

Zur Auftragsbeschaffung für Gerichtsvollzieher scheint die Aufhebung der ansonsten nach der InsO üblichen Vollstreckungssperre vorteilhaft zu sein. Allerdings ist zu bedenken, dass derartige Vollstreckungsaufträge aus Sicht des Gläubigers kaum sinnvoll erscheinen werden und daher zu vermuten ist, dass sie nur in geringem Umfang erteilt werden. Auch fragt sich sogar, ob die Kosten für derartige Vollstreckungsaufträge noch notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO darstellen, da den Gläubigern preiswertere Mittel zur Durchsetzung von Auskunftsrechten, nämlich aus § 303 e InsO-E B-L-AG zur Verfügung stünden. Möglicherweise dürften unspezifische Vollstreckungsaufträge mangels Rechtsschutzbedürfnis nicht einmal mehr ausgeführt werden⁸²).

4.

Desweiteren bleibt die Auskunftspflichtung des Schuldners als dessen Obliegenheit eine in der Praxis vermutlich unrealistische Forderung. Schuldner vergessen, ihre Gläubiger zu informieren, auch entstehen Zweifel über die Bewertung von geringem Vermögen beim Schuldner. Derartige Wertgrenzen erzeugen nicht nur hinsichtlich der Bewertungsfragen Rechtsunsicherheit, sondern auch für deren Höhe beim Aufbau liquider Mittel zur Bestreitung notwendiger Anschaffungen, die im Laufe von sechs bis acht Jahren leicht in Größenordnungen von 1 000 bis 2 000 Euro bei Familien erforderlich werden können (PKW, Umzug, Hausratsersatzbeschaffungen, Vergrößerung der Familie usw.). Zwar macht eine gewisse Überwachung des Schuldners Sinn. Sie sollte jedoch nicht gespeist sein aus der Rechtsunsicherheit von Auskünften einerseits und dem Druck von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen andererseits, weil dies erfahrungsgemäß zum Abtauchen der Schuldner und damit zum Scheitern des Verfahrens führt, ohne dass den Gläubigern damit zu ihrem Recht verholfen wäre.

5.

Zu begrüßen ist dennoch die Verhinderung von Druckpfändungen auf in der Regel unpfändbaren Lohn und Konten, da durch solche Pfändungen der Aufbau einer neuen Existenz oftmals erheblich gestört wird.

6.

Ungeklärt ist, wer die vom Schuldner nach beiden Entwürfen bereitzustellenden Abschriften des Eröffnungsantrages und der Vermögensübersicht überprüfen soll. Eine kostenfreie Beglaubigung kann wohl von keiner Seite verlangt werden. Hatte früher das Gericht selbst auslagenträchtig diese Abschriften gefertigt, so war damit sichergestellt, dass diese wirklich dem Original entsprachen, kann dies mit den vorgesehenen Regelungen nicht sichergestellt werden.

⁷⁶) Entwurf BJM, Begründung S. 23.

⁷⁷) Entwurf BJM, Artikel 4, zur Änderung des Rechtspflegergesetzes.

⁷⁸) Entwurf BJM, Begründung Seiten 27 und 69.

⁷⁹) Vgl. *Stephan*, NZI 2006, VII.

⁸⁰) So auch *Grote/Heyer*, ZinsO 2006 1 ff. (2), so auch Entwurf B-L-AG, Begründung S. 41 selbst.

⁸¹) Weiterhin Zweifel siehe *Hergenröder*, DZWIR 2006, 265 ff. (271 f.).

⁸²) Vgl. *Thomas/Putzo*, Kommentar zur ZPO, 26. Aufl., Rdnr. 45 zu Vorbem. VII vor § 704 ZPO.

7.

In beiden Entwürfen zum Schuldenbereinigungsverfahren sollte verstärkt auf die Möglichkeit zur Regelung der Erlangung eines angemessenen Vergleichsbetrages für die Gläubiger durch Zahlungsbemühungen von dritter Seite aufgenommen werden. Die Schuldner sollten eine Erklärung darüber beifügen, dass es ihnen nicht gelungen ist, einen angemessenen Vergleichsbetrag von dritter Seite zu erlangen. Erfahrungsgemäß können in einem Schuldenbereinigungsverfahren nur durch Zahlungen Dritter nennenswerte Beträge angeboten werden. Hierauf sollten die Schuldner jedoch explizit hingewiesen werden.

8.

Die Regelung zur offensichtlichen Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung mit dem Ergebnis, diese gar nicht erst versuchen zu müssen, erscheint nicht glücklich⁸³⁾. Die Anzahl der Gläubiger ist aus der Praxis gesehen sicherlich nicht entscheidend, ob ein Schuldenbereinigungsversuch erfolgreich wäre. Auch die Quote alleine spielt nicht unbedingt eine Rolle. Man denke an den Fall, dass ein vor Jahren selbstständiger Schuldner eine Schuldenmasse von 800 T€ hinterlässt und hierbei von Dritten einen Betrag von 25 T€ zur Verfügung gestellt bekommt, aber durch Unterhaltspflichten in einem Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiungsverfahren lediglich geringe pfändbare Beträge an die Gläubiger abführen könnte. In diesem Fall werden die Gläubiger sogar einverstanden sein, dass eine Quote von nur 3,2 Prozent zur Verfügung gestellt würde. Gerade in solchen Fällen sollte eine außergerichtliche Schuldenbereinigung versucht werden.

9.

Unzureichend normiert ist auch die Beratungspflicht durch geeignete Personen oder Stellen. Die Regelung, welche Person oder Stellen geeignet sind, ist dem jeweiligen Bundesland überlassen. Dennoch sollte der Bundesgesetzgeber einen Mindeststandard für eine derartige Beratung normieren. Diese Beratung darf sich nicht darin erschöpfen, den Schuldner lediglich bei der Erstellung des Schuldenbereinigungsplan behilflich zu sein, sondern sollte darüber hinaus auch Impulse zur wirtschaftlichen Sanierung und Hilfestellung geben, um zukünftig seine finanziellen Angelegenheiten regeln zu können. Insofern kommt den derzeitigen Schuldnerberatungsstellen eine idealere Funktion als Motor des Verfahrens zu, weshalb ihre Funktion auch gestärkt werden sollte⁸⁴⁾.

10.

Zu begrüßen ist die Stärkung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens. Bislang findet eine Doppelbearbeitung in der Weise statt, dass ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan ganz ohne Einschaltung des Gerichts oder anderer hoheitlicher Rechtsträger durchgeführt werden muss und erst zur Zustimmungsersetzung zum Gericht gelangt, von dem er dann noch einmal bearbeitet und den explizit ablehnenden Gläubigern und auch den Gläubigern, die sich gar nicht geäußert haben, vorgelegt werden muss. Hier wäre eine Vereinfachung in der Weise ratsam, dass der Plan sogleich einem hoheitlichen Rechtsträger vorgelegt wird, der ihn dann an alle benannten Gläubiger bekanntgibt, so dass das Schweigen zum Plan sogleich als Zustimmung gewertet werden kann und damit eine große Anzahl von im außergericht-

lichen Schuldenbereinigungsplanverfahren als ablehnende Gläubiger zu bewertende Stellungnahmen ins Positive gewendet werden können.

11.

Statt einer kosten- und papieraufwändigen Zustellung der Vermögensübersicht an die Gläubiger sollte die Möglichkeit zur elektronischen Durchführung des Verfahrens gegeben werden. Die Gläubiger könnten lediglich mit einfachem Brief (Zustellung durch Aufgabe zur Post) über das Insolvenzverfahren informiert werden und erhalten einen Zugangsschlüssel zur Ansicht der weiteren Unterlagen im Internet.

12.

Unklar bleibt in beiden Entwürfen die Abgrenzung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Die vorgesehene Kannbestimmung bei ehemals Selbstständigen sollte vom Gesetzgeber stärker ausgefüllt werden⁸⁵⁾, so z. B. die Berücksichtigung der Komplexität des Vermögens, ob in großem Umfang Sicherungsrechte bestehen und Insolvenzanfechtungen geltend gemacht werden könnten. Da aufgrund der wegfallenden Kostenstundung ohnehin wieder wie früher die Frage der Eröffnungsfähigkeit eines Verfahrens erörtert werden muss, wird auch die Bestellung von Gutachtern zunehmen, die diese Fragen gleichfalls beantworten können.

Die Abgrenzungsprobleme werden dadurch noch verschärft, dass im Bund-Länder-Arbeitsgruppenentwurf zwischen drei Verfahrensarten unterschieden und auch während des laufenden Verfahrens gewechselt werden kann, nämlich zwischen Entschuldungsverfahren, dem Verbraucherinsolvenzverfahren und dem Regelinsolvenzverfahren.

13.

Übertrieben erscheint die nach dem BJM-Entwurf unverändert geltende, in § 292 Abs. 2 InsO normierte Verpflichtung für das Gericht, auch in masselosen Verfahren einen Treuhänder zu bestellen. An dieser Stelle ist der Bund-Länder-Arbeitsgruppen-Entwurf konsequenter, in dem er hierauf verzichtet und eine Bestellung nur bei vorhandener Masse im Insolvenzverfahren vorsieht.

14.

Die Zurückhaltung bei der Vollübertragung der Aufgaben von dem Richter auf den Rechtspfleger beim Insolvenzgericht ist unverständlich. Es handelt sich hier um einfach zu subsumierende Tatbestände, die trotz kontradiktorisch angelegtem Verfahrensablauf vom Rechtspfleger aufgrund seiner umfassenden und hochqualifizierten speziellen juristischen Ausbildung an Fachhochschulen auch bereits in anderen Verfahren ohne Beanstandung in Literatur und Rechtsprechung ausgeübt werden. Zu denken ist u. a. an die Gewährung von Vollstreckungsschutz gemäß § 765 a ZPO oder Entscheidungen nach dem ZVG. Selbst der Gerichtsvollzieher ist trotz Anwendung sog. formalisierten Rechts gezwungen, innerhalb dessen materiellrechtliche Entscheidungen, teilweise auch unter Anhörung der Vollstreckungsparteien, zu treffen, so z. B. bei den Unpfändbarkeitsvorschriften des § 811 ZPO, bei Verkehrswertfestlegungen vor Veräußerungen und bei andersartigen Verwertungen. Zumindest die Zustimmungsersetzung als formalisiertes Verfahren kann doch ohne Weiteres auf den Rechtspfleger übertragen werden.

⁸³⁾ So auch *Hergenröder*, DZWIR 2006, 441 ff.

⁸⁴⁾ Vgl. *Hergenröder*, DZWIR 2006, 441 ff. (449) und *Grotel/Heyer*, ZinsO 2006, 1 ff. (3).

⁸⁵⁾ So auch *Hergenröder*, DZWIR 2006, 441 ff.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass im Entwurf des Bundesjustizministeriums die Rolle des Gerichtsvollziehers im deutschen Vollstreckungswesen durch Übertragung einer Funktion im Insolvenzverfahren gestärkt wird.

Dies gilt umso mehr, als dass der Gerichtsvollzieher bereits jetzt an der Nahtstelle zwischen Einzelvollstreckung und Insolvenzverfahren tätig ist, indem er gemäß §§ 806 b, 900 Abs. 3 ZPO mit Schuldnern unter dem Druck der Zwangsvollstreckung einvernehmliche Ratenzahlungen vereinbart. Hierdurch kommt es durchaus zu Verwerfungen hinsichtlich des im Grundsatz geltenden Prioritätsprinzips⁸⁶). Jedoch sieht die Rechtsordnung diese Verwerfungen vor, wenn beispielsweise nach der Gewährung der ersten Ratenzahlung weitere Aufträge gegen denselben Schuldner eingehen, für die der Schuldner gleichfalls glaubhaft machen kann, aus laufenden Liquiditätszuflüssen auch auf die neuen Verbindlichkeiten Raten zahlen zu können. Durch die genannten Vorschriften ermöglicht die Rechtsordnung dem Schuldner mit zu entscheiden, ob er seine Verbindlichkeiten durch Ratenzahlung abträgt oder selbst von einer Zahlungsunfähigkeit ausgeht, auf deren Grundlage er ein Insolvenzverfahren beantragen kann. Dem Gerichtsvollzieher obliegt es, kritisch zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit des Schuldners durch Gewährung einer Ratenzahlung oder Stundung erhalten werden kann, so dass hierüber die Interessen der Gläubiger gewahrt werden.

Aus dieser Tätigkeit wird ersichtlich, dass der Gerichtsvollzieher bereits seit Jahren auch bei selbstständig tätigen Schuldnern deren finanzielle Situation erörtern und beurteilen muss. Gerade bei Selbstständigen wird er das nicht können, ohne die Vermögenssituation des Schuldners zu beleuchten und wenigstens grob abzuschätzen, ob verwertbares Vermögen für die auftraggebenden Gläubiger vorhanden wäre oder dieses Vermögen bereits nicht verwertbar oder mit Sicherungsrechten Dritter belastet ist, so dass im Ergebnis Verwertungsmaßnahmen für andere Gläubiger wirtschaftlich keinen Sinn ergeben. Auch muss er die Einkommenssituation im Hinblick auf weiterhin kurzfristig fällig werdende Verbindlichkeiten im Auge haben, um die aus neuen Umsatzgeschäften und bereits bestehenden Forderungen entstehende Liquidität des Schuldners abschätzen zu können. Daher passt die Übertragung der Aufgabe, die vom Schuldner für ein Entschuldungsverfahren einzureichenden Verzeichnisse, die aus dem Vermögensverzeichnis, einer Zusammenfassung dieses Vermögensverzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen bestehen, mit dem Schuldner zu erörtern, um den Schuldner diese Angaben dann an Eides statt versichern zu lassen.

Die Erstellung dieser Verzeichnisse gehört ausdrücklich nicht zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers, sondern wird durch die beratende Person oder Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Ziff. 1 InsO gefertigt. Insofern darf sicherlich die Anforderung, auch die Passivmasse zu erörtern, nicht überbewertet werden, da der Gerichtsvollzieher diese allenfalls auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abfragen kann. Er ist sicherlich, anders als bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO, nicht verpflichtet, bei Erörterung umfangreiche Ergänzungen vorzunehmen, sondern kann vielmehr die vorgelegten Verzeichnisse dem Schuldner zur Nachbesserung mitgeben. Schließlich liegt die Durchführung des Ent-

schuldungsverfahrens im Interesse des Schuldners, anders als bei der Vermögensoffenbarung gemäß § 807 ZPO, die in der Regel unter Zwang erfolgt.

Der Begründung des Justizministeriums ist zu folgen, dass der Gerichtsvollzieher die Verhältnisse des Schuldners aus bereits vorgenommenen Vollstreckungen und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gut kennt⁸⁷). Hierbei wird sicherlich davon ausgegangen, dass diese Erkenntnisse auch durch Vor-Ort-Vollstreckungsversuche vom Gerichtsvollzieher untermauert wurden, was in Anbetracht der Diskussion um den Wegfall der Notwendigkeit eines Vollstreckungsversuchs vor Ort im Zuge einer Reform der Zwangsvollstreckung berücksichtigt werden sollte⁸⁸). Auch gilt dies nur, wenn die derzeitige feste Bezirksstruktur beibehalten wird. Allerdings ist zu bemängeln, dass das BJM der Mut verlassen hat, weitere Aufgaben aus dem Bereich der Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz an den Gerichtsvollzieher zu übertragen. Eine stärkere Einbindung seiner hoheitlichen Rechtspersönlichkeit könnte ein Entschuldungsverfahren auch für vermögendere Schuldner wesentlich effizienter, unbürokratischer und im Ergebnis kostengünstiger gestalten.

Dies führt zu den folgenden Überlegungen:

V. Möglichkeiten der Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf den Gerichtsvollzieher

Erfreulicherweise hat sich das Bundesjustizministerium in seinem Entwurf daran erinnert, dass der Gerichtsvollzieher immer noch das am häufigsten beauftragte Vollstreckungsorgan im deutschen Rechtswesen ist. Als Synthese aus den vorliegenden Gesetzesentwürfen sollte eine stärkere Einbindung des Gerichtsvollziehers in Betracht gezogen werden.

Zu denken ist an ein integratives Entschuldungsverfahren für Verbraucher und ehemals Selbstständige, bei dem die Möglichkeit eines rechtsstaatlich zustande gekommenen Vergleichs zwischen Schuldnern und Gläubigern im Vordergrund steht, um eine möglichst kurzfristige Verfahrensbeendigung und Entschuldung des Schuldners zu erreichen. Die derzeitige Nahtstelle zwischen außergerichtlichem Schuldenbereinigungsversuch und Zustimmungsersetzungsverfahren stellt in der Praxis zum einen eine bürokratische Hürde dar, zum anderen ein Hindernis für die Gläubiger, bereits außergerichtlich in großem Umfang dem Schuldenbereinigungsplan zuzustimmen. Durch die Einschaltung des Gerichtsvollziehers könnten die Gläubiger in Verbindung mit einem unbürokratischen Verfahrensablauf stärker motiviert werden, einem Schuldenbereinigungsplan zuzustimmen, weil der Gerichtsvollzieher, mehr als die vom Schuldner beauftragte und aus seinem Interesse tätig werdende Person oder Stelle, eine objektiv vermittelnde Funktion zwischen Gläubiger und Schuldner wahrnimmt, wie sie der Gerichtsvollzieher bislang schon in den von ihm durchgeführten Zwangsvollstreckungsaufträgen ausübt.

1.

Aus der Erfahrung der Gerichtsvollzieher ist die **Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren** dahingehend zu ziehen, dass das Verbraucherinsolvenz-

⁸⁶) Vgl. *Thomas/Putzo*, Kommentar zur ZPO, 26. Aufl., Rdnr. 36 zur Vorbem. VI vor § 704 ZPO.

⁸⁷) Entwurf BJM, Seite 41.

⁸⁸) Vgl. Bestrebungen der Vermögensauskunft zur Sachaufklärung vom Schreibtisch, hierzu *Seip*, DGVZ 2006, 1 und *Schilken*, RPfeger 2006, 629.

verfahren durchgeführt wird, wenn keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit oder eine solche früher durchgeführt wurde und der Geschäftsbetrieb seit mehr als sechs Monaten eingestellt ist. Erfahrungsgemäß sind nach Ablauf von sechs Monaten keine Abwicklungsarbeiten mehr nötig, da sowohl der Vermieter das Mietverhältnis über Geschäftsräume geklärt haben wird, gleichfalls haben Sicherungsgläubiger ihr Sicherungseigentum geltend gemacht bzw. Eigentumsvorbehaltsgläubiger ihre Ware zurückgeholt und die Arbeitsverhältnisse sind beendet.

2.

Vor Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens muss unbedingt ein **Beratungsgespräch** bei einer anerkannten Stelle durchgeführt werden. Gesetzlich normiert werden sollte, dass die Pflichtberatung auch über die Ursachen und Entwicklung der Verschuldung des betreffenden Schuldners und künftige Strategien zur Vermeidung einer erneuten Verschuldung einschließt. Gleichzeitig berät diese Stelle den Schuldner über den Antrag zur Durchführung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens, klärt über die Erfordernisse und den Ablauf der Verfahren auf, holt erforderliche Auskünfte bei Gläubigern, Gerichtsvollziehern und Gläubigerschutzverbänden ein und erstellt die erforderlichen Antragsunterlagen. Wenn es Gegenstand des Auftrages ist, soll die Beratungsstelle auch einen Schuldenbereinigungsplan erstellen.

Der Auftrag zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird beim Gerichtsvollzieher gestellt. **Zuständig** ist ein für die Zwangsvollstreckung gegen diesen Schuldner zuständiger Gerichtsvollzieher, der den Auftrag an einen übernahmebereiten anderen Gerichtsvollzieher im Landgerichtsbezirk weiterreichen kann.

Die einzureichenden **Verzeichnisse** werden vor dem Gerichtsvollzieher erörtert und an **Eides statt** versichert. Auch für die Gläubiger- und Forderungsliste wird eine bestimmte Form vorgeschrieben, so dass eine Datenübernahme von der beratenden Stelle zum Gerichtsvollzieher möglich ist.

Vor dem Gerichtsvollzieher hat der Schuldner anzugeben, ob ihm **Drittmittel** zur Befriedigung von Gläubigern, woher und in welcher Höhe, zur Verfügung gestellt werden können.

3.

Stellt der Gerichtsvollzieher fest, dass der Schuldner nach der vorgelegten Vermögensauskunft **zahlungsunfähig** ist, hat er des Weiteren zu prüfen, ob

- a) keinerlei Vermögen und Einkommen zur Befriedigung von Gläubigern vorhanden ist oder
- b) nur eine Regelbefriedigung durch bloße zur Verfügungstellung pfändbarer Einkommensanteile erfolgen kann oder
- c) ein Schuldenregulierungsplan als Vergleichsvorschlag auf der Grundlage des vorhandenen Vermögens, Einkommens oder zur Verfügung stehender Drittmittel erstellt werden kann.

4.

Zur Sicherung der Rechte von Gläubigern überträgt der Schuldner nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu den eingereichten Unterlagen treuhänderisch alle angegebenen Vermögensgegenstände sicherungshalber an den Gerichtsvollzieher und gibt hierfür die erforderlichen Erklärungen ab. Die treuhänderische Übertragung unterbleibt, wenn zu

erwarten ist, dass Aussonderungsansprüche oder Absonderungsrechte von Gläubigern bestehen und kein Erlös erzielbar ist, der über diese Ansprüche oder Rechte hinausgeht.

Sobald die eidesstattliche Versicherung und Sicherheitenstellungen vorliegen, werden Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen kraft Gesetzes eingestellt. Hierbei benachrichtigt der Gerichtsvollzieher die andern Vollstreckungsorgane. Ferner tritt die Rückschlagsperre für bereits erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Sofern kein Schuldenbereinigungsplan bereits mit dem Auftrag vorgelegt wurde, gibt der Gerichtsvollzieher für den Fall c) dem Schuldner die Planerstellung auf oder erstellt selbst auf der Grundlage der Angaben des Schuldners einen Plan. Hiergegen spricht nichts, da auch der Insolvenzverwalter zur Planerstellung berechtigt ist⁸⁹⁾, obwohl auch ihm eine neutrale Position zwischen Gläubigern und Schuldnern im Rahmen des als Ordnungsverfahren anzusehenden Insolvenzverfahrens zukommt⁹⁰⁾.

5.

Die Gläubiger werden durch Brief über das beauftragte Insolvenzverfahren informiert und die vom Schuldner benannte Forderung mitgeteilt. Die gesamte Gläubigerliste wird mit den andern Verzeichnissen im Internet verschlüsselt hinterlegt. Binnen vier Wochen hat jeder Gläubiger die Möglichkeit, die in der Gläubigerliste aufgeführte Forderung zu reklamieren. Zur Reklamation wird der Schuldner angehört und ggf. die Forderung entsprechend geändert. Bleibt die Forderung strittig, wird dies in der Gläubigerliste vermerkt. Ist ein Schuldenbereinigungsplan erstellt worden, entscheidet das Insolvenzgericht über die Höhe der Forderung, die maßgebend für das Stimmrecht und für eine spätere Verteilung ist. Darüber hinaus kommt diesen Feststellungen keine Titulierungswirkung zu⁹¹⁾. Eine genaue Forderungsaufstellung vom Gläubiger und eine Auskunft über seine Forderung muss vom Schuldner nicht eingeholt werden, da man durchaus die Auffassung vertreten kann, dass weder eine Rechtsstaats- noch Gerechtigkeitslücke entsteht, wenn bei dem zu erwartenden geringen Befriedigungsaussichten der Gläubiger geringfügige Abweichungen in der Forderungshöhe hinnimmt, die sich letztendlich in der Praxis lediglich im einstelligen Eurobereich auswirken.

6.

Nach etwaiger Reklamation der Forderungen wird der Schuldenbereinigungsplan berichtigt und die Gläubiger werden über die Einstellung des Plans im Internet informiert⁹²⁾. Es erfolgt sodann eine schriftliche Abstimmung, wobei eine Nichtäusserung als Zustimmung gewertet wird, worauf die Gläubiger im Anschreiben ausdrücklich hinzuweisen sind. Durch die Einbindung des hoheitlichen Rechtsorgans

⁸⁹⁾ § 218 Abs. 1, Satz 1 InsO.

⁹⁰⁾ Es ist durchaus strittig, ob die Aufgaben des bisherigen Insolvenzverwalters nicht bereits jetzt schon hoheitlicher Natur sind, vgl. ersten Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Organisation des Gerichtsvollzieherwesens/Privatisierung“ von Juli 2004, S. 41.

⁹¹⁾ Von einer sehr starken materiell-rechtsgestalteten Tätigkeit wie beim Insolvenzverwalter soll ausdrücklich abgesehen werden, da die neutrale Position des Gerichtsvollziehers beibehalten werden soll. Außerdem soll gerade von den Aufgaben der Forderungsprüfung, abgesehen von den formalrechtlich gegenseitigen Anhörungen entlastet werden.

⁹²⁾ Entsprechende Verschlüsselungstechnik muss vorliegen, der Schlüssel wird im Anschreiben mitgeteilt.

„Gerichtsvollzieher“ an dieser Stelle kann, anders als beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch durch die geeignete Person oder Stelle, die Nichtäußerung bereits gesetzlich als Zustimmung fingiert werden. Nur soweit Gläubiger explizit den Plan ablehnen, ist eine Zustimmungsersetzung herbeizuführen. Hierfür legt der Gerichtsvollzieher seine Sonderakte dem Insolvenzgericht zur Ersetzung des Zustimmung vor und bescheinigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens. Das Gericht überprüft die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und ob einzelne Gläubiger im Plan nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens.

7.

Wird der Plan angenommen oder vom Gericht bestätigt, erfolgt die Erfüllung durch den Schuldner und die Überwachung durch den Gerichtsvollzieher oder direkt die Erfüllung durch den Gerichtsvollzieher. Danach stellt der Gerichtsvollzieher die Erfüllung des Plans fest, ggf. durch Vergewisserung bei den Gläubigern. Etwaig nicht verwertete Sicherheiten hat er an den Schuldner zurück zu übertragen.

8.

Wird der Schuldenbereinigungsplan dagegen mehrheitlich von den Gläubigern abgelehnt oder scheitert die Planerfüllung, verwertet der Gerichtsvollzieher das treuhänderisch gehaltene Sicherungsgut. Sicherungsrechte von Gläubigern werden nach der Insolvenzordnung von diesen verfolgt. Bestehen solche Sicherungsrechte vorrangig neben nachrangig vom Gerichtsvollzieher für alle Gläubiger treuhänderisch gehaltene Sicherheiten, erfolgt die Verwertung dennoch durch den Sicherungsgläubiger, der aber dem Gerichtsvollzieher Auskunft über Verwertung und Erlös geben muss.

In diesem Fall und auch im Fall der Regelbefriedigung (vgl. V. 3 b) wird das laufende Einkommen in Höhe des pfändbaren Betrages vom Gerichtsvollzieher vereinnahmt. Die Laufzeit der Abtretung beträgt 6 Jahre seit Absendung der ersten Mitteilung über den Auftrag zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens an die Gläubiger (vgl. V. 5). Die gleiche Frist gilt, wenn die Nullbefriedigung festgestellt wird (vgl. V. 3 a).

Dem Schuldner kommt während der Frist von 6 Jahren die Verpflichtung zu, Vermögenserwerb, Änderung der Einkommensverhältnisse und Anschriftenänderung dem Gerichtsvollzieher mitzuteilen. In angemessenen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf der Abtretung, verteilt der Gerichtsvollzieher die aus den pfändbaren Einkünften oder anderen Verwertungen erzielten Erlöse nach Abzug der Kosten an die Gläubiger⁹³).

9.

Der Schuldner kann jederzeit während der Wohlverhaltensperiode erneut einen Plan vorlegen oder beim Gerichtsvollzieher beauftragen.

10.

Neuerwerb ist gleichfalls sicherungshalber treuhänderisch dem Gerichtsvollzieher zu übertragen. Auf Antrag jedes Gläubigers kann jährlich eine erneute Vermögensauskunft verlangt werden.

11.

Gegen Maßnahmen oder Feststellungen eines Gerichtsvollziehers ist jederzeit das Rechtsmittel der Erinnerung möglich, so dass das Gericht hierüber entscheidet.

12.

Sicherlich müssen die Aufgaben des Gerichtsvollziehers auch angemessen vergütet werden. Generell bietet sich eine Mischung aus Festgebühren für festgelegte Aufgaben mit der Verbindung von Wertgebühren an. So ist an die Regelung von Festgebühren für eine Verfahrensgebühr nach Auftragsingang mit der Erhöhungsmöglichkeit pro Gläubiger, einer Festgebühr für die Änderung einer vom Schuldner bezeichneten Forderung, für die Erstellung einer Planvorlage, für die Erörterung der vorzulegenden Unterlagen und deren eidesstattlicher Versicherung sowie für die Bearbeitung einer Planvorlage des Schuldners zu denken. Des Weiteren sollten Festgebühren vorgesehen werden für die Übersendung des Plans und die Durchführung des Abstimmungsverfahrens gemessen an der Anzahl der Gläubiger, eine Gerichtsgebühr für die Zustimmungsersetzung und eine Festgebühr für die Erfüllung des Plans. Für die Planerfüllung durch den Gerichtsvollzieher, die Ausschüttung aus regelmäßigen Einkünften des Schuldners an die Gläubiger sowie Verwertung von Sicherungsgut dagegen sollten Wertgebühren angenommen werden.

13.

Das hier vorgeschlagene Entschuldungsverfahren setzt noch mehr auf die Freiwilligkeit und Mitarbeit des Schuldners und geht davon aus, dass ohnehin fast alle Verbraucherinsolvenzanträge Eigenanträge des Schuldners sind. Dennoch wird der Gerichtsvollzieher im Interesse der Gläubiger eine Kontrollfunktion ausüben, um eine ehrliche Schuldenregulierung zu erreichen.

Damit entfallen auch die komplizierten Abgrenzungs- und Wechselmechanismen zwischen verschiedenen Entschuldungsarten alleine im Verbraucherinsolvenzbereich. Auch die Vielstufigkeit zwischen Schuldnerberatung, Gericht, Treuhänder im Insolvenzverfahren und Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode entfällt.

Nicht zu verkennen ist, dass dieser Reformvorschlag, der vom DGVB unterstützt wird⁹⁴), in einem freien, beliebigen Gerichtsvollzieherssystem eher bewältigt werden kann als in einem durch starre Bürokostenentschädigungsregelungen eingezwängten Beamtensystem. Die Nachbesserung von Forderungslisten und Erstellung von Verteilungsverzeichnissen können z. B. gut an Angestellte delegiert werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Übertragung bislang staatlicher Aufgaben auf hoheitlich beliebene Private gerade im Bereich der einfachen Insolvenzabwicklung verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Durch eine gesetzliche Stärkung und bessere Ausgestaltung der schuldnerberatenden Personen und Stellen kann bereits im Vorfeld eine Effektivierung und Straffung des Verfahrensablaufs erfolgen.

⁹³) Geringe Abschlagszahlungen sollen vermieden werden.

⁹⁴) Vorlage auf 82. Ländervertreterversammlung des DGVB am 3. 11. 2006.

Zustellung der Benachrichtigung des Schuldners vom Räumungstermin

Von Justizoberamtsrat i. R. Anton Hornung, Meppen

I. Ausgangslage

Zwischen den Landesjustizverwaltungen findet zurzeit (erneut) ein Meinungs austausch zu der Frage statt, ob für die Benachrichtigung des Schuldners von dem Termin bei der Herausgabevollstreckung gemäß § 180 Nr. 2 Satz 2 GVGA der Ansatz einer Zustellungsgebühr in Betracht kommt oder nicht¹⁾. Im Nachfolgenden soll die Räumung von Wohnraum Gegenstand der Überlegungen und aus Vereinfachungsgründen vom Räumungstermin die Rede sein.

1. Prüfungsbeamte und Bezirksrevisoren vertreten die Auffassung, dass für die Zustellung des Räumungstermins an den Schuldner keine Gebühr anzusetzen ist, weil die Zustellung von Amts wegen vorzunehmen sei, für die nach Nr. 10 Abs. 1 DB-GvKostG eine Gebühr nicht anzusetzen ist. Zur näheren Begründung wird ausgeführt:

a) Die Zustellung des Termins ist nicht in der ZPO, sondern in der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vorgesehen, die keine gesetzliche Vorschriften ersetzt. Die Formulierung in § 180 Nr. 2 Satz 2 GVGA, dass die Ankündigung dem Schuldner „in der Regel zuzustellen“ sei, ist nicht ausreichend, eine Zustellung im Parteibetrieb anzunehmen. Verwiesen wird auf die Regelungen des § 762 Abs. 1 ZPO mit der Schlussfolgerung, dass die Bekanntmachung des Termins an den Schuldner – unabhängig von ihrer Form – zu den Dienstobliegenheiten des Gerichtsvollziehers gehört.

b) Darüber hinaus ist die Zustellung von Amts wegen nach § 166 Abs. 2 ZPO der Regelfall. Der Gerichtsvollzieher ist nicht gehindert, eine Zustellung von Amts wegen durchzuführen, wenn das in der GVGA vorgeschrieben ist. Sinn und Zweck der GVGA-Bestimmung werden durchaus zutreffend derart umschrieben, dass der Schuldner vom Räumungstermin und den möglichen Folgen sichere Kenntnis erlangt. Dafür spricht ferner § 180 Nr. 2 Satz 3 GVGA, wonach eine zusätzliche Übermittlung durch einfachen Brief vorgesehen ist, falls die Befürchtung besteht, dass der Schuldner eine zuzustellende Benachrichtigung nicht erhält. Die Zustellung des Termins wäre daher von Amts wegen mit der Folge vorzunehmen, dass eine Gebühr nach Nr. 10 DB-GvKostG nicht zu erheben ist.

2. Die ausführliche Argumentation (insbesondere zu a) erlaubt folgende Kurzfassung: Der von den Gerichtsvollziehern allgemein praktizierte Ansatz einer Zustellungsgebühr wäre nur gerechtfertigt und zulässig, wenn eine gesetzliche Vorschrift die Zustellung der Benachrichtigung vom Räumungstermin verlangt. Nur dann liegt eine Zustellung im Parteibetrieb vor.

II. Stellungnahme

1. Verfahrensgestaltung bei Räumung

Insbesondere die Räumung von Wohnraum stellt einen elementaren Eingriff in die Privatsphäre des Schuldners dar. Die tatsächlichen und rechtlichen Folgewirkungen sind ebenso

schwerwiegend und berühren zum Teil durch Artikel 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrechte des Schuldners. Die Regelungen in § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO verdeutlichen diese Feststellung. Bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden vom Gerichtsvollzieher weggeschafft und nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 dem Schuldner zur Verfügung gestellt. Ist weder der Schuldner noch eine sonst berechtigte Person anwesend, hat der Gerichtsvollzieher gemäß Absatz 3 die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen. Nach Absatz 4 verkauft der Gerichtsvollzieher die Sachen und hinterlegt den Erlös, wenn der Schuldner sie nicht fristgerecht – zwei Monate nach Räumung – abfordert oder die Kosten nicht zahlt. Unverwertbare Sachen sollen vernichtet werden.

Der Schuldner muss über diese Rechtsfolgen belehrt werden²⁾. Die detaillierten Vorschriften der §§ 180, 181 GVGA tragen der Rechtslage sehr eingehend Rechnung. Folgerichtig schreibt § 180 Nr. 2 Satz 2 GVGA vor, dass die Benachrichtigung vom Räumungstermin dem Schuldner in der Regel zuzustellen ist. Die vorstehend angesprochenen Hinweise und Belehrungen sind dem Schuldner mit der Zustellung der Terminsbestimmung mitzuteilen³⁾. Zurückhaltend und wenig konsequent sieht § 180 Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 GVGA vor, dass der Gerichtsvollzieher die Mitteilung über den ggfs. stattfindenden Verkauf verwertbarer und die Vernichtung unverwertbarer Sachen in die Benachrichtigung über die Räumungstermin aufnehmen kann. Die Formulierung ergibt eindeutig, die Mitteilung muss zwingend stattfinden, und zwar gesondert, sofern nicht zuvor die zweckmäßige und sachgerechte Aufnahme in die Terminsbenachrichtigung erfolgt.

Die Notwendigkeit der Zustellung ergibt sich auch aus der Rechtsänderung, welche die am 1. 1. 1999 in Kraft getretene 2. Zwangsvollstreckungsnovelle⁴⁾ vorgenommen hat. Bisher erforderte die Verwertung einen Beschluss des Vollstreckungsgerichts, der die vorherige Anhörung des Schuldners voraussetzte und an diesen zuzustellen war (§ 885 Abs. 4 ZPO a. F.). Der Gerichtsvollzieher ist dagegen durch § 885 Abs. 4 ZPO n. F. unmittelbar kraft Gesetzes ermächtigt, Verkauf und Vernichtung nach fruchtlosem Fristablauf durchzuführen ohne vorherige Anhörung des Schuldners. Die Belehrung darf sich aber nicht nur auf diesen Punkt beschränken. Wegen des Zusammenhangs und wegen des Eingriffs in die Eigentumsrechte des Räumungsschuldners müssen die Hinweise das gesamte Prozedere des § 885 ZPO erfassen⁵⁾. Der Gerichtsvollzieher muss sicherstellen, dass der Schuldner rechtzeitig und zuverlässig sowie auch nachweisbar Nachricht vom Termin und die damit zusammenhängenden Hinweise und Belehrungen erfährt. Nur die förmliche Zustellung gewährleistet diese Anforderung.

²⁾ Zur Belehrungspflicht mit ausführlicher Begründung und praktischen Formulierungsvorschlägen vgl. OGV *Gerhard Heinze*, DGVZ 2004, 164.

³⁾ Zutreffend *Heinze*, a. a. O.

⁴⁾ Zweites Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) v. 17. 12. 1997 (BGBl. I 3039).

⁵⁾ Zutreffend *Heinze*, a. a. O. (Fußn. 2).

¹⁾ Vgl. für Niedersachsen Erlass des Nds. Justizministeriums vom 2. 2. 2007 – 5653 – 204.13; zuvor Erlass v. 24. 4. 2003 – 5653 – 204.20.

Gemäß § 180 Nr. 2 Satz 3 GVGA benachrichtigt der Gerichtsvollzieher den Schuldner durch einfachen Brief zusätzlich von dem Termin, wenn zu besorgen ist, dass die zuzustellende Benachrichtigung den Schuldner nicht erreicht. Diese Geschäftsanweisung unterstreicht die Notwendigkeit der Zustellung. Wie bereits aus der Formulierung ersichtlich („zusätzlich“), wird durch die Benachrichtigung mittels eines formlosen Briefes nicht die Zustellung ersetzt, sondern weitere Vorkehrung dafür getroffen, dass der Schuldner auf alle Fälle Kenntnis vom Räumungstermin erlangt. Die Besorgnis, dass der Schuldner den Zustellungsbrief nicht erhält, kann z. B. wegen der dem Gerichtsvollzieher bekannten, besonderen Wohnverhältnisse begründet sein oder sich in Fällen der Ersatzzustellung ergeben, insbesondere wenn die Ersatzzustellung im Wege der Niederlegung (§ 181 ZPO) stattgefunden hat. Sofern eine persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt, ist die zusätzliche Übersendung des einfachen Briefes selbstverständlich entbehrlich⁶⁾.

Für die Zustellung spricht auch die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, nach der er gemäß § 885 Abs. 1 Satz 2 ZPO den Schuldner aufzufordern hat, seine zustellungsfähige Anschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen (vgl. ebenso § 180 Abs. 1 Satz 2 GVGA). Die Vorschrift ist durch das Gewaltschutzgesetz vom 11. 12. 2001⁷⁾ eingefügt worden. Sie soll nach der Gesetzesbegründung⁸⁾ dazu dienen, die Räumungsvollstreckung einfacher und effektiver zu gestalten. Die Zustellung garantiert und dokumentiert zuverlässig die rechtzeitige Bekanntgabe des Termins und fördert so nach das Gesetzesanliegen.

2. Verfahrensgestaltung im Hinblick auf den Vollstreckungsschutz

Der durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. 12. 1997 eingefügte Absatz 3 des § 765 a ZPO beinhaltet, dass der Schuldner einen Vollstreckungsschutzantrag (§ 765 a Abs. 1 ZPO) spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin stellen muss, es sei denn, dass die Gründe für den Vollstreckungsschutz später entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert war. Die Antragsbefristung verfolgt das Ziel, die Zahl der Anträge einzuschränken und insbesondere Anträge „in letzter Minute“ auszuschließen. Sie soll dem Gläubiger größere Rechts- und Planungssicherheit gewährleisten, der ohnehin schon bis zum Räumungstermin einen beschwerlichen Weg zurückgelegt hat⁹⁾. Die Antragsfrist bezweckt im Einzelnen¹⁰⁾

- den Schuldner zur rechtzeitigen Antragstellung zu veranlassen und verspätete Anträge mit eng begrenzten Ausnahmen als unzulässig zu behandeln
- dem Vollstreckungsgericht „Begründungsaufwand in schwierigen Abwägungsfragen“ zu ersparen
- den Gläubiger zu schützen, der häufig im Vertrauen auf eine rechtzeitige Räumung weitervermietet oder Handwerker für Renovierungsarbeiten bestellt hat

- dem Gläubiger möglichst frühzeitig Klarheit darüber zu verschaffen, ob und wann er über die Räume verfügen kann
- nutzlose Kosten der Räumungsvorbereitung (z. B. Speditionsaufwendungen) zu vermeiden.

Die Befristung des Antrages auf Vollstreckungsschutz bedingt für die Bekanntgabe des Räumungstermins besonderen Handlungsbedarf. Sowohl im Interesse des Gläubigers als auch des Schuldners muss der Gerichtsvollzieher für verfahrensrechtliche Transparenz sorgen, damit der Zeitpunkt des Räumungstermins rechtzeitig und verlässlich bekannt gemacht wird und der Ablauf der Frist für den Vollstreckungsschutzantrag eindeutig und nachweisbar feststeht. Auch in diesem Zusammenhang erweist sich § 180 Nr. 2 Satz 2 GVGA als nur folgerichtig, wonach die Benachrichtigung vom Räumungstermin dem Schuldner zuzustellen ist. Mit dieser Weisung wird das Gebot rechtsstaatlicher Verfahrensgestaltung umgesetzt. Darüber hinaus muss dem Schuldner effektiver, wirksamer Rechtsschutz gewährt werden. Dazu gehört zweifellos der Hinweis auf die Modalitäten, insbesondere auf die Befristung des Schutzantrages gemäß § 765 a Abs. 3 ZPO, der mit der Terminbestimmung dem Schuldner zu übermitteln ist¹¹⁾. Die Gewährung effektiven und wirksamen Rechtsschutzes umfasst den Anspruch des Schuldners auf eine faire Verfahrensdurchführung¹²⁾. In seinem Beschluss vom 3. 10. 1979 zum Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765 a ZPO formuliert das Bundesverfassungsgericht¹³⁾ wörtlich: „Es ist Aufgabe der staatlichen Organe, die Gefahr von Grundrechtsverletzungen nach Möglichkeit einzudämmen. Das Verfahren der Vollstreckungsgerichte ist unter diesem Gesichtspunkt so durchzuführen, dass dieser verfassungsrechtlichen Schutzpflicht Genüge getan wird“. Die Entscheidung stammt zwar aus der Zeit vor der Einfügung von § 765 a Abs. 3 ZPO, jedoch kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Aufforderung und Mahnung des Bundesverfassungsgerichts in gleicher Weise den Gerichtsvollzieher als staatliches Vollstreckungsorgan verpflichtet. Der Gerichtsvollzieher muss demzufolge aus Verfassungsgründen den sichersten Weg der Übermittlung wählen und für die entsprechende Dokumentation sorgen. Die Benachrichtigung vom Räumungstermin mitsamt den Belehrungen und Hinweisen ist daher dem Schuldner förmlich zu stellen.

3. Ergebnis

Die Forderung nach einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift erübrigt sich. Wie dargelegt, hat die Zustellung eine übergesetzliche, nämlich eine verfassungsrechtliche Grundlage, abgeleitet aus den Artikeln 1, 2 und 20 GG¹⁴⁾.

III. Zustellung von Amts wegen oder im Parteibetrieb?

Nach den Erfahrungen zur Zustellung der Ladung des Schuldners im Verfahren der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 ZPO) sollte die Frage beantwortet sein. Die damalige Dis-

⁶⁾ Heinze, a. a. O.

⁷⁾ Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung v. 11. 12. 2001 (BGBl I 3513).

⁸⁾ Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 34.

⁹⁾ Begründung zu § 765 a ZPO n. F., Bundestagsdrucksache 13/341, S. 10 rechte Spalte.

¹⁰⁾ Begründung, a. a. O., S. 19 linke Spalte.

¹¹⁾ Auch insoweit wird auf die Ausführungen von Heinze, a. a. O. (Fußn. 2) und auf dessen Formulierungsvorschlag verwiesen.

¹²⁾ BVerfGE 46, 325 = Rpfleger 1978, 206 und BVerfGE 49, 220 = Rpfleger 1979, 296, jeweils zu § 765 a ZPO im Zwangsversteigerungsverfahren nach ZVG; BVerfGE 49, 252 = Rpfleger 1979, 12 zum rechtlichen Gehör gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG; BVerfGE 52, 214 = DGVZ 1980, 8 = Rpfleger 1979, 450 zum Räumungsschutz nach § 765 a ZPO.

¹³⁾ BVerfGE 52, 214 (vorstehend).

¹⁴⁾ BVerfG, a. a. O. (Fußn. 12).

kussion und Rechtsunsicherheit wurde durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EG InsO-ÄndG) v. 19. 12. 1998¹⁵⁾ einer abschließenden Klärung zugeführt¹⁶⁾. Der Gesetzgeber bestätigte die Auffassung, wonach die Zustellung eine solche im Parteibetrieb ist¹⁷⁾. Sie kann der Gerichtsvollzieher selbst oder durch die Post bewirken¹⁸⁾. Die Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen sind auf das gerichtliche Verfahren zugeschnitten und daher für das Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers irrelevant. In der Zwangsvollstreckung herrscht – abweichend vom Erkenntnisverfahren – immer noch weitgehend der Grundsatz des Parteibetriebs, und zwar insbesondere für das Zustellungswesen¹⁹⁾. Die Begründung zu Artikel 8 EGInsO-ÄndG bekräftigt ausdrücklich den Grundsatz des Parteibetriebs im Zwangsvollstreckungsverfahren²⁰⁾.

¹⁵⁾ BGBl I 3836.

¹⁶⁾ Vgl. *Hornung*, DGVZ 1999, 33 zu Abschn. I Nr. 1; insoweit zustimmend *Seip*, DGVZ 1999, 36.

¹⁷⁾ So bereits früher *Thomas/Putzo*, ZPO, 21. Aufl. 1998, § 900 Rdnr. 12.

¹⁸⁾ *Zöller/Stöber*, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 900 Rdnr. 8.

¹⁹⁾ So *Schilken*, DGVZ 1998, 129, 130.

²⁰⁾ Bundestagsdrucksache 14/120, S. 36.

Für die Zustellung mit der Benachrichtigung des Schuldners von dem Räumungstermin kann Abweichendes nicht gelten²¹⁾. Der Hinweis auf § 166 Abs. 2 ZPO ist verfehlt, weil der dort artikuliert Grundsatz sich auf gerichtliche Verfahren bezieht und sich nicht auf das Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers erstreckt.

IV. Zum Kostenansatz

Kostenrecht ist Folgerecht. Die Qualifizierung der Zustellung der Benachrichtigung vom Räumungstermin als Zustellung im Parteibetrieb zeitigt Auswirkungen auf den Kostenansatz. Im Gegensatz zur (gebührenfreien) Zustellung von Amts wegen (Nr. 10 DB-GvKostG) sind für die Zustellung auf Betreiben der Parteien die Zustellungsgebühren nach KV Nr. 100, 101 (Anlage zu § 9 GvKostG) zu erheben. Daneben sind Auslagen gemäß KV Nr. 701, 711 und 713 anzusetzen.

²¹⁾ Im Ergebnis ebenso AG Köln, DGVZ 2004, 175.

RECHTSPRECHUNG

§§ 727 Abs. 1, 750 Abs. 2 ZPO

Die Zwangsvollstreckung darf auch im Falle der Gesamtrechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers nicht fortgeführt werden, solange dem Schuldner keine Ausfertigung des Titels zugestellt worden ist, aus der sich die Berechtigung des Rechtsnachfolgers des Gläubigers zur Vollstreckung ergibt.

BGH, Beschl. v. 25. 1. 2007 – V ZB 47/06 –

Die M. Bank war Berechtigte mehrerer Grundschulden, mit denen das Grundstück der Schuldnerin belastet ist. Aus einer vollstreckbaren Grundschuld und einem zur Vollstreckung weiterer Grundschulden erwirkten Versäumnisurteil betrieb sie die Zwangsversteigerung des Grundstücks. Das Amtsgericht ordnete am 3. 12. 2003 die Versteigerung an.

In der Folgezeit wurde die M. Bank auf die V. Bank (Gläubigerin) verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 14. 7. 2005 in das Genossenschaftsregister eingetragen. Im Hinblick hierauf beantragte die Schuldnerin am 29. 7. 2005 die Einstellung des Verfahrens. Im Versteigerungstermin vom 6. 8. 2005 blieb der Ersteher Meistbietender.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Einstellung des Verfahrens zurückgewiesen und dem Ersteher den Zuschlag erteilt. Das Landgericht hat auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und den Zuschlag mit der Maßgabe versagt, dass die rechtskräftige Versagung wie eine einstweilige Einstellung des Verfahrens wirke. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt die Gläubigerin die Wiederherstellung des Zuschlags; die Schuldnerin will erreichen, dass die Versagung des Zuschlags als Aufhebung des Verfahrens wirkt.

Das Beschwerdegericht sieht den Zuschlag als zu Unrecht erteilt an. Es meint, nach der Verschmelzung der M. Bank auf die Gläubigerin habe das Grundstück nur versteigert werden dürfen, wenn zuvor die Titel, aus denen die Zwangsvollstreckung betrieben werde, auf die Gläubigerin umgeschrieben und die der Gläubigerin zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigungen der Titel der Schuldnerin zugestellt worden wären. Beides könne jedoch nachgeholt werden. Die Ver-

sagung des Zuschlags wirke daher gemäß § 86 ZVG wie eine einstweilige Einstellung des Verfahrens.

Das lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Die Entscheidung über den Zuschlag kann nur von den in §§ 97 und 102 ZVG bezeichneten Personen angefochten werden. Zu diesen gehört die Gläubigerin. Mit der Eintragung der Verschmelzung der V. Bank M. in das Genossenschaftsregister ist die Gläubigerin gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als aufnehmende Genossenschaft Gesamtrechtsnachfolgerin der Titelgläubigerin geworden und damit in deren Stellung als Verfahrensbeteiligte eingetreten (*Obermaier*, DGVZ 1973, 145, 146; BGHZ 104, 1, 4 für das Erkenntnisverfahren; BGH, Beschl. v. 2. 3. 1995, BLw 70/94, NJW-RR 1995, 705 für das Antragsverfahren nach § 20 Abs. 2 FGG; allgemein *Staudinger/Marotzke*, BGB [2000], § 1922 Rdnr. 329 f., 337). Die Beschwerdeberechtigung der M. Bank gemäß §§ 9, 97 Abs. 1 ZVG setzt sich in der Beschwerdeberechtigung der Gläubigerin fort. Der Umschreibung des Titels bedarf es hierzu nicht (vgl. Senat, Beschl. v. 5. 10. 2006, V ZB 2/06, WM 2006, 2316, 2317 zur Beschwerdeberechtigung des Einzelrechtsnachfolgers).

2. Die Versteigerung des Grundstücks und der Zuschlag waren bzw. sind aus einem sonstigen Grund im Sinne von § 83 Nr. 6 ZVG unzulässig. Es fehlt an den Vollstreckungsvoraussetzungen gemäß § 750 ZPO, weil eine die Gläubigerin zur Vollstreckung legitimierende Vollstreckungsklausel bislang weder erteilt noch der Schuldnerin zugestellt worden ist.

Nach § 750 Abs. 1 ZPO müssen der Vollstreckungsschuldner und der betreibende Gläubiger in dem Titel, aus dem die Vollstreckung erfolgen soll, namentlich bezeichnet sein. Daraus fehlt es im Fall der Rechtsnachfolge. Der Rechtsnachfolger des benannten Gläubigers benötigt daher eine vollstreck-

bare Ausfertigung, deren Klausel ihn nach § 727 ZPO als Gläubiger ausweist. Diese Klausel und die ihrer Erteilung zugrunde liegenden Urkunden müssen dem Schuldner gemäß § 750 Abs. 2 ZPO zugestellt werden.

a) Das gilt über den Wortlaut von § 750 Abs. 1 ZPO hinaus nicht nur für den Beginn der Zwangsvollstreckung, sondern mit Ausnahme des in § 779 ZPO geregelten Falles auch während der Dauer des Verfahrens (vgl. BGH, Urt. v. 14. 3. 1963, III ZR 178/61, WM 1963, 754, 756; OLG Hamm, Rpfleger 1989, 337, 338 und 2000, 171; LG Oldenburg, ZIP 1982, 1249; Stöber, ZVG, 18. Aufl., § 15 Rdnr. 29.7; Böttcher, ZVG, 4. Aufl., § 9 Rdnr. 5; Hagemann in Steiner/Eickmann/Hagemann/Storz/Teufel, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 9. Aufl., § 9 Rdnr. 22; Teufel, ebenda, § 27 Rdnr. 37; Korintenberg/Wenz, ZVG, 6. Aufl., § 9 Anm. 2; § 27 Anm. 5; Jäckel/Güthe, ZVG, 7. Aufl., § 9 Rdnr. 2, § 27 Rdnr. 1; Wolff, Recht 1910, 654, 655 f.; Brückner, Recht 1908, 283, 284; für die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen BSG, Beschl. v. 25. 8. 1987, 11a BA 26/87, dokumentiert bei Juris; Wiczorek/Schütze/Salzmann, ZPO, 3. Aufl., § 750 Rdnr. 1; Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl., § 750 Rdnr. 1; Musielak/Lackmann, ZPO, 5. Aufl., § 750 Rdnr. 2; Jacobi, ZZP 25, 447, 467 f.). Dies folgt aus der Funktion der Klausel und dem Zweck des Zustellungserfordernisses.

Da das Vollstreckungsgericht zu einer materiellen Überprüfung des Titels weder berechtigt noch in der Lage ist, wird ihm dessen Vollstreckbarkeit durch die Vollstreckungsklausel in formalisierter Form vorgegeben (Senat, Beschl. v. 21. 9. 2006, V ZB 76/06, WM 2006, 2266, 2267). Das ist im Fall der Rechtsnachfolge grundsätzlich nicht anders. Auch hier hat das Vollstreckungsgericht die materielle Rechtslage nicht zu prüfen. Die formelle Legitimation des Rechtsnachfolgers wird vielmehr durch die Rechtsnachfolgeklausel hergestellt (so schon RGZ 7, 332, 334). Ohne eine solche Klausel ist der Titel für ihn nicht vollstreckbar; er kann die Vollstreckung weder beginnen noch fortsetzen.

Das Zustellungserfordernis sichert den Anspruch des Schuldners auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (Senat, Beschl. v. 21. 9. 2006, a. a. O., 2267). Die in § 750 Abs. 1 ZPO vorgeschriebene Zustellung des Titels macht dem Schuldner nicht nur unmissverständlich klar, dass der Gläubiger die titulierte Forderung zwangsweise durchsetzen wird. Sie unterrichtet ihn über die förmlichen Grundlagen der Zwangsvollstreckung und gibt ihm Gelegenheit, deren Zulässigkeit zu prüfen und Einwendungen geltend zu machen. Aus dem gleichen Grund sind dem Schuldner im Fall der Rechtsnachfolge auch die Vollstreckungsklausel und die ihrer Erteilung zugrunde liegenden Urkunden zuzustellen. Denn nur so wird er vollständig über die Grundlagen der Zwangsvollstreckung unterrichtet und in die Lage versetzt, deren Voraussetzungen zu prüfen (Senat, Beschl. v. 21. 9. 2006, a. a. O., 2267; ferner BGH, Beschl. v. 5. 7. 2005, VII ZB 14/05, WM 2005, 1995, 1996).

Die förmliche Unterrichtung ist auch dann geboten, wenn die Rechtsnachfolge während des Vollstreckungsverfahrens eintritt. Auch in diesem Fall muss der Schuldner die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen der Rechtsnachfolge zu überprüfen und seine Einwendungen in den dafür vorgesehenen Verfahren nach § 732 ZPO oder § 768 ZPO geltend zu machen. Allein die Zustellung der dem Rechtsnachfolger erteilten Vollstreckungsklausel gewährleistet, dass der Schuldner von der Rechtsnachfolge erfährt und Gelegenheit erhält, persönliche Einwendungen gegen den neuen Gläubiger geltend zu machen (vgl. Wolff, Recht 1910, 654, 656; und Brückner, Recht 1908, 283, 285).

b) Das ist im Fall der Gesamtrechtsnachfolge nicht anders (Teufel in Steiner/Eickmann/Hagemann/Storz/Teufel, a. a. O.,

§ 27 Rdnr. 37). Die Zwangsvollstreckung durch einen Gesamtrechtsnachfolger beginnt nicht erst mit einer Handlung des Rechtsnachfolgers. Der Gesamtrechtsnachfolger tritt mit dem Ausscheiden des Titelgläubigers aus dem Verfahren in dieses in dem Stand ein, den das Verfahren bei dem Ausscheiden des Titelgläubigers erreicht hat. Die von dem Titelgläubiger erwirkten Handlungen des Vollstreckungsgerichts wirken für den Gesamtrechtsnachfolger fort. Das Verfahren wird von diesem weitergeführt. Der Schuldner ist gegenüber dem Gesamtrechtsnachfolger des Titelgläubigers nicht weniger schützenswert als gegenüber einem Einzelrechtsnachfolger. Er hat die Zwangsvollstreckung nur hinzunehmen, wenn die Berechtigung zur Zwangsvollstreckung des nicht in dem Titel benannten Gläubigers durch die Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den Rechtsnachfolger nachgewiesen worden und ihm die Rechtsnachfolgeklausel zugestellt worden ist. Ansonsten fehlte es an der zur Rechtmäßigkeit der Zwangsvollstreckung grundsätzlich notwendigen Gewähr dafür, dass der Schuldner in jeder Lage des Verfahrens den betreibenden Gläubiger kennt und wenigstens formell sichergestellt ist, dass er sich an diesen wenden kann. Der Nachweis der Rechtsnachfolge und die Zustellung der Rechtsnachfolgeklausel sind daher Voraussetzung jeder weiteren Maßnahme des Vollstreckungsgerichts gegen den Schuldner und nicht erst dann notwendig, wenn der Rechtsnachfolger des Titelgläubigers einen Antrag auf das Verfahren einwirkt (a. M. OLG Darmstadt HRR 1939 Nr. 1055; OLG Hamm JMBINRW 1963, 132; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Aufl., vor § 704 Rdnr. 79; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 7. Aufl., S. 21; Rosenberg/Gaul/Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., S. 391; Obermaier, DGVZ 1973, 147; ferner, ZIP 1980, 159, 163).

Dies wird für die Zwangsversteigerung durch § 28 Abs. 2 ZVG ausdrücklich klargestellt. Hiernach hat das Vollstreckungsgericht ihm bekannte Vollstreckungsmängel, zu denen das Fehlen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen gehört (vgl. Senat, Beschl. vom 14. 4. 2005, V ZB 25/05, WM 2005, 1324, 1325), in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung über den Zuschlag folgt die von Handlungen des Gläubigers unabhängige Prüfungspflicht des Vollstreckungsgerichts darüber hinaus aus § 83 Nr. 6 ZVG (vgl. BGH, Urt. v. 14. 3. 1963, a. a. O., 757; Beschl. v. 30. 1. 2004, IXa ZB 285/03, NJW-RR 2004, 1366, 1367). Denn im Unterschied zu § 83 Nr. 1, 2, 4 und 7 ZVG setzt § 83 Nr. 6 ZVG keinen Verfahrensfehler voraus. Es kommt mithin nicht darauf an, ob sich der Mangel der Vollstreckungsvoraussetzungen bereits auf die Wirksamkeit des Versteigerungsantrags oder auf die Maßnahmen des Vollstreckungsorgans ausgewirkt hat. Entscheidend ist allein, dass im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung keine Maßnahme gegen den Schuldner erfolgen darf.

c) Die Umschreibung der Klausel und ihre Zustellung sind nur dann nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des Gläubigers die Einstellung des Verfahrens bewilligt (Senat, Beschl. v. 5. 10. 2006, V ZB 2/06, WM 2006, 2316, 2317) oder den Vollstreckungsantrag zurücknimmt, weil dies keine Maßnahme gegen den Schuldner bedeutet. Etwas anderes kann auch nicht mit einer entsprechenden Anwendung von § 779 ZPO begründet werden. Die Vorschrift bedeutet eine allein für den Fall des Todes des Schuldners nach dem Beginn der Zwangsvollstreckung geschaffene Ausnahme von § 750 ZPO (Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 2 S. 443), die auf den Fall der Gesamtrechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers keine entsprechende Anwendung finden kann (Wiczorek/Schütze/Salzmann, a. a. O., § 779 Rdnr. 2).

3. Auch die von der Rechtsbeschwerde der Gläubigerin hilfsweise erhobene Rüge, das Beschwerdegericht habe der

Gläubigerin weder im Beschwerdeverfahren selbst noch mittelbar durch Zurückverweisung der Sache Gelegenheit gegeben, die Umschreibung der Vollstreckungsklausel nachzuholen, hat keinen Erfolg.

a) Das Beschwerdegericht hat die Gläubigerin darauf hingewiesen, dass das Vollstreckungsgericht § 83 Nr. 6 ZVG verletzt hat. Weitere Maßnahmen schieden aus, weil der Beschwerdegrund durch die nachträgliche Erteilung und Zustellung einer Rechtsnachfolgeklausel nicht mehr beseitigt werden kann. Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. 1. 2004 (IXa ZB 285/03, NJW-RR 2004, 1366 f.; vgl. auch BGH, Beschl. v. 5. 11. 2004, IXa ZB 76/04, FamRZ 2005, 200 f.) ergibt sich nichts anderes. Danach führt ein Verfahrensmangel nach § 83 Nr. 6 ZVG zwar nicht in jedem Fall zur Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses und zur Versagung des Zuschlags (so etwa OLG Hamm, Rpfleger 2000, 171, 172, Stöber, a. a. O., § 83 Rdnr. 2.1; Alff, Rpfleger 2001, 385). Eine andere Entscheidung kommt aber nur in Betracht, wenn in der Beschwerdeinstanz sicher festgestellt werden kann, dass die Rechte des Schuldners trotz des Verfahrensmangels nicht verkürzt worden sind. Nur aus diesem Grund hat der Bundesgerichtshof die vorübergehende Entnahme des Vollstreckungstitels aus den Vollstreckungsakten als unschädlich angesehen, weil im Beschwerdeverfahren nachgewiesen worden war, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen während des gesamten Versteigerungsverfahrens unverändert vorgelegen hatten (Beschl. v. 30. 1. 2004, a. a. O., 1367).

So liegt es hier nicht. Das Vollstreckungsgericht hat das Erfordernis der Erteilung und Zustellung der Rechtsnachfolgeklausel missachtet und dadurch den Anspruch der Schuldnerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs und effektiven Rechtsschutzes verkürzt.

b) Die Sache konnte von dem Beschwerdegericht auch nicht an das Vollstreckungsgericht zurückverwiesen werden. Die Zurückverweisung ist in dem Verfahren der Zuschlagsbeschwerde nicht zulässig (vgl. nur Stöber, a. a. O., § 96 Rdnr. 2.2 und § 101 Rdnr. 1). Nach § 101 Abs. 1 ZVG hat das Beschwerdegericht, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, in der Sache selbst zu entscheiden. Das schließt die Anwendung von § 572 Abs. 3 ZPO aus (§ 96 ZVG), um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden (vgl. Denkschrift, abgedruckt bei Hahn/Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 5, S. 57). Ob hiervon eine Ausnahme für den Fall zu machen ist, dass die Zurückverweisung einen neuen Versteigerungstermin entbehrlich macht, bedarf keiner Entscheidung. Denn das Vollstreckungsgericht könnte das Verfahren nicht mehr nach § 28 Abs. 2 ZVG einstweilen einstellen und der Gläubigerin dadurch Gelegenheit geben, die Umschreibung der Vollstreckungsklausel nachzuholen. Gemäß § 33 ZVG hätte es vielmehr durch sofortige Versagung des Zuschlags zu entscheiden, weil die Versteigerung bereits geschlossen ist.

Die Rechtsbeschwerde der Schuldnerin ist aufgrund der – den Senat bindenden – Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft (§ 96 ZVG i. V. m. § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 2 ZPO). Auch sie hat keinen Erfolg. Das Beschwerdegericht hat zu Recht ausgesprochen, dass die rechtskräftige Versagung des Zuschlags gemäß § 86 ZVG wie eine einstweilige Einstellung des Verfahrens wirkt.

1. a) Zu diesem klarstellenden Ausspruch war das Beschwerdegericht nach § 101 Abs. 1 ZVG befugt. Die einstweilige Einstellung des Versteigerungsverfahrens erfolgt zwar grundsätzlich durch Beschluss des Vollstreckungsgerichts (§§ 1 Abs. 1, 32 ZVG). Nach § 86 ZVG wirkt aber auch die rechtskräftige Versagung des Zuschlags wie eine einstweilige

Einstellung oder wie die Aufhebung des Verfahrens. Da diese Wirkung das Vollstreckungsgericht bindet und nur durch Anfechtung der den Zuschlag versagenden Entscheidung beseitigt werden kann, ist sie zur Klarstellung in den Tenor dieser Entscheidung aufzunehmen (vgl. Stöber, a. a. O., § 86 Rdnr. 2.1; Böttcher, a. a. O., § 86 Rdnr. 1; aber auch Jäckel/Güthe, a. a. O., § 86 Rdnr. 1 und 3; Storz in Steiner/Eickmann/Hagemann/Storz/Teufel, a. a. O., § 86 Rdnr. 1; Dassler/Schiffhauer/Muth, ZVG, 12. Aufl., § 86 Rdnr. 2). Das gilt auch dann, wenn das Beschwerdegericht nach § 101 Abs. 1 ZVG über die Versagung des Zuschlags entscheidet.

b) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist auch im Ergebnis nicht zu beanstanden. Nach § 86 ZVG wirkt die Versagung des Zuschlags, wenn die Fortsetzung des Verfahrens zulässig ist, wie eine einstweilige Einstellung, anderenfalls wie die Aufhebung des Verfahrens. Der Wortlaut des Gesetzes legt damit den Schluss nahe, dass die Wirkung als Aufhebung stets eintritt, wenn der Zuschlag aus einem sonstigen Grund im Sinne von § 83 Nr. 6 ZVG versagt wird. Das trifft jedoch nicht zu. Denn ein solcher Grund liegt auch dann vor, wenn der Entscheidung zugunsten des Meistbietenden ein behebbarer Verfahrensmangel entgegensteht. Nach dem in § 28 ZVG zum Ausdruck kommenden Grundsatz ist die Aufhebung des Verfahrens nur dann gerechtfertigt, wenn dem Gläubiger zuvor durch einstweilige Einstellung des Verfahrens Gelegenheit zu ihrer Behebung gegeben wurde. Dieser Wertung ist bei der Auslegung von § 86 ZVG dadurch Rechnung zu tragen, dass die Versagung des Zuschlags nach § 83 Nr. 6 ZVG auch dann nur wie eine einstweilige Einstellung wirkt, wenn der Gläubiger hierdurch die Gelegenheit erhält, den Versagungsgrund zu beseitigen und so die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens zu schaffen.

Das Beschwerdegericht hat deshalb zu Recht darauf abgestellt, dass die Fortsetzung des Verfahrens zulässig wird, sobald die Gläubigerin die erforderliche Umschreibung der Vollstreckungsklausel erreicht hat (vgl. OLG Hamm, Rpfleger 2000, 171, 172; Stöber, a. a. O., § 86 Rdnr. 2.2). Das wird von der Rechtsbeschwerde auch nicht beanstandet. Sie rügt lediglich, dass das Beschwerdegericht dem Erlöschen der M. Bank im Rahmen von § 86 ZVG keine Bedeutung beigemessen hat. Damit habe die M. Bank die Parteifähigkeit verloren. Dies bedeute einen nicht behebbaren Mangel des Verfahrens, der zur Aufhebung führen müsse. Dies geht schon deshalb fehl, weil die M. Bank an dem Verfahren nicht mehr beteiligt und die Gläubigerin an deren Stelle in das Verfahren eingetreten, als Genossenschaft rechtsfähig und damit gemäß § 50 Abs. 1 ZPO parteifähig ist.

2. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass das Beschwerdegericht keine Frist bestimmt hat, binnen welcher die Gläubigerin die Erteilung und Zustellung einer Rechtsnachfolgeklausel nachzuweisen hat. Die rechtskräftige Versagung des Zuschlags wirkt wie eine einstweilige Einstellung und hat darum gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 ZVG zur Folge, dass das Verfahren aufzuheben ist, wenn die Gläubigerin nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft einen Fortsetzungsantrag stellt (vgl. Stöber, a. a. O., § 86 Rdnr. 2.6).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten scheidet für Beschwerden in Zwangsversteigerungssachen grundsätzlich aus (Senat, Beschl. v. 21. 9. 2006, V ZB 76/06, WM 2006, 2266, 2267 m. w. N.). Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist im Hinblick auf das Rechtsschutzziel der Schuldnerin, das Zwangsvollstreckungsverfahren aufzuheben, nach dem das Meistgebot übersteigenden Verkehrswert des Grundstücks zu bestimmen.

§§ 866 BGB; 750 Abs. 1, 885 ZPO; 66, 180 GVGA

Ein gesonderter Vollstreckungstitel gegen einen Untermieter ist nicht notwendig, wenn das Untermietverhältnis rechtsmissbräuchlich, unter anderem zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung aus dem Räumungstitel gegen den Hauptmieter, eingegangen wurde.

AG Hamburg-St. Georg, Beschl. v. 21. 2. 2007
– 903 a M 1682/06 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin vollstreckt das im Tenor näher bezeichnete Räumungsurteil. Sie ist Vermieterin der betreffenden Wohnung, bei der Schuldnerin handelt es sich um die Hauptmieterin, Frau P. ist die Untermieterin.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht darin, dass die Wohnung nicht zu Wohnzwecken, sondern zur Ausübung der Prostitution genutzt wird.

Im Einzelnen:

Die Gläubigerin kündigte das mit der Schuldnerin bestehende Mietverhältnis wegen vertragswidriger Nutzung am 7. 10. 2005 fristlos. Räumungsklage erhob sie am 22. 11. 2005.

Am 31. 1. 2006 bzw. 1. 2. 2006 schlossen die Schuldnerin und Frau P. ohne Wissen der Gläubigerin einen Untermietvertrag.

Auch im Räumungsrechtsstreit erwähnte die Schuldnerin von dem Untermietverhältnis nichts.

Im April 2006 stellte die Schuldnerin darüber hinaus die Mietzahlung ein. Seither wird keinerlei Nutzungsentschädigung mehr gezahlt

Am 20. 9. 2006 wurde für das Räumungsurteil, welches im Passivrubrum nur die Schuldnerin ausweist, das Rechtskraftzeugnis erteilt. Die Gläubigerin beauftragte daraufhin den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung.

Als der Gerichtsvollzieher den Räumungstermin durchführen wollte, öffneten ihm die Schuldnerin und Frau P. Die Schuldnerin war nach ihrer Darstellung nur zu dem Räumungstermin in die Wohnung gekommen – alleinigen Gewahrsam habe Frau P., der auch sämtliches Inventar gehöre. Daraufhin stellte der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung ein.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung. Sie ist der Meinung, dass unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben auch gegen die Untermieterin vollstreckt werden könne. Im Übrigen hält sie das Untermietverhältnis für fingiert.

Der vorliegende Rechtsstreit dreht sich um die Frage, ob eine Räumungsvollstreckung stets erfordert, dass gegen jede die Räume nutzende Person/Partei ein Titel vorliegt.

Diese Frage ist in der Rechtsprechung umstritten.

Der Bundesgerichtshof bejaht sie generell: Die allgemeinen Voraussetzungen jeder Zwangsvollstreckung (Titel, Klausel, Zustellung) könnten nicht durch materiell-rechtliche Überlegungen oder Gesichtspunkte der Billigkeit außer Kraft gesetzt werden. Ob der Untermieter nach materiellem Recht zur Herausgabe der Wohnung verpflichtet sei, sei im Erkenntnisverfahren zu prüfen. Der Gläubiger müsse einen neuen Räumungsprozess gegen den Untermieter anstrengen (BGH-Beschluss vom 18. 7. 2003, Az.: IXa ZB 116/03, DGVZ 2003, 12 S. 187; ZMR 2003, 826 mit Anm. Fallak ZMR 2004, 324; vgl. auch OLG Frankfurt Beschluss vom 23. 6. 2003, Az.: 26 W 24/03, WuM 2003, 640; dagegen: OLG Hamburg, Beschluss vom 19. 8. 1992, Az.: 6 W 49/92, MDR 1993, 274; KG Beschluss vom 11. 12. 2001, Az.: 25 W 220/01, GE 2002, 799).

Dieser strikten Meinung folgt das Gericht – jedenfalls bezogen auf den vorliegenden Fall – nicht. Denn hier haben sich Schuldnerin und Untermieterin derart *treuwidrig* verhalten,

dass es ein Hohn wäre, ihnen die Schuldner-Schutzvorschriften des streng formalisierten Zwangsvollstreckungsrechts vollen Umfangs zugute kommen zu lassen.

Schuldnerin und Untermieterin benutzen die Wohnung *erstens* nicht zu Wohnzwecken, sondern zur Ausübung der Prostitution. Dieser Punkt ist unstrittig. Beiden muss klar sein, dass sie durch dieses Verhalten in besonders schwerem Maße gegen die Pflichten aus einem Mietvertragsverhältnis verstoßen. Auch nach Aufhebung des Mietvertrags durch Kündigung wirken diese Pflichten weiter.

Zweitens hat die Schuldnerin Frau P. heimlich, d. h. ohne Wissen und Billigung der Gläubigerin als Untermieterin aufgenommen. Damit haben beide gegen die selbstverständliche Mieterpflicht verstoßen, dem Vermieter Nachricht zu geben und sein Einverständnis einzuholen. Hieran hat jeder Vermieter ein schutzwürdiges Interesse, weil er die Voraussetzungen für eine Räumung nach Vertragsbeendigung kennen muss und überdies jeden Benutzer der Räume als Mietschuldner haben möchte (vgl. OLG Hamburg, Beschluss v. 19. 8. 1992, Az.: 6 W 49/92, MDR 1993, 274).

Dieser Umstand wiegt *drittens* umso schwerer, als das Untermietverhältnis zu einem Zeitpunkt begründet wurde, in welchem bereits die Räumungsklage rechtshängig war. Die Schuldnerin hat auf die vollstreckungsrechtlich bedeutsame Position der Frau P. noch nicht einmal in diesem Verfahren hingewiesen. Diese Verheimlichung kann nur das Ziel gehabt haben, die spätere Vollstreckung zu vereiteln.

Schließlich zahlt die Schuldnerseite *viertens* seit beinahe einem Jahr keine Nutzungsentschädigung mehr.

Alles in allem bewertet das Gericht dieses Verhalten als derart *rechtsmissbräuchlich*, dass Frau P. den Schutzzweck des § 750 ZPO verwirkt hat. Würde man ihr diesen zubilligen, so wäre die Vollstreckung von Räumungsurteilen in der Praxis nahezu nicht mehr möglich: Jeder Räumungsschuldner müsste nur am Tag vor dem Räumungstermin einen Untermieter aufnehmen, und schon wäre die Räumung vereitelt. Dieses Spiel ließe sich sodann endlos fortsetzen. Denn selbst dann, wenn der Vermieter nach langem Rechtsstreit einen zusätzlichen Titel gegen den Untermieter erwirkt hätte, könnte flugs ein neuer Untermieter präsentiert werden. Gerade in Fällen wie dem vorliegenden, in dem die Wohnung zur Ausübung der Prostitution genutzt und somit einfach und beliebig oft von den Schuldnern gewechselt werden kann, darf die Rechtsordnung ein solches Verhalten nicht schützen,

Das Gericht übersieht bei dieser Bewertung nicht die Möglichkeit des Vermieters, den Herausgabeanspruch des Mieters gegen den Untermieter zu pfänden und sich zur Einziehung überweisen zu lassen, §§ 886, 829, 835 ZPO (§ 546 Abs. 1 BGB gilt auch zwischen Mieter und Untermieter). Denn damit ist dem Vermieter nicht unbedingt geholfen: Verweigert der Untermieter die Herausgabe der Wohnung, so muss der Vermieter erneut, nunmehr gegen den Untermieter als Drittschuldner, klagen. Gerade dies ist ihm jedoch unter den hier gegebenen Umständen nicht zuzumuten.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu auch AG Ludwigshafen, ZMR 2002, 925 sowie Riecke DGVZ 2006, 81 ff. <83> zum verheimlichten Untermieter; AG Hbg.-Barmbeck/LG Hamburg ZMR 2005, 791 zur treuwidrigen Vereitelung der Zwangsvollstreckung.

■ BUCHBESPRECHUNG

Kostengesetze – Kurzkomentar –

Von Dr. Dr. Peter Hartmann, Richter am Amtsgericht Lübeck a. D., 37. Auflage, 2007, 1993 Seiten in Leinen, 109 Euro, ISBN 978-3-405-55850-4, Verlag C. H. Beck, München, www.beck-shop.de

„Hartmanns-Kostengesetze“ wurde in der 37. Auflage völlig neu bearbeitet. Sie berücksichtigt die jüngsten Neuregelungen, z. B. das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. 12. 2006 und hat die aktuelle Rechtsprechung und Literatur teilweise bis Anfang Februar 2007 eingearbeitet.

Dieses als Kurz-Kommentar erscheinende Standardwerk umfasst das gesamte Gerichtskosten- und Anwaltskostenrecht, so z. B. das GKG, kostenrechtliche Besonderheiten aus dem Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, die Kostenordnung, das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, Durchführungsvorschriften, die Justizbeitragsordnung, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und nicht zuletzt auch das Gerichtsvollzieherkostengesetz.

Trotz dieser Vielfalt an kommentierten Regelungen ist dem Werk eine große Kompetenz und Tiefe zuzuschreiben. Die Kommentierung ist klar strukturiert, sprachlich einwandfrei formuliert und beginnt zu jedem Paragraphen mit den Gliederungspunkten „Systematik“ und „Regelungszweck“.

Insbesondere die Kommentierung zum GvKostG, die nunmehr alleine 115 Seiten umfasst, wurde grundlegend überarbeitet. Hierbei wurde umfangreiche Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet. Bei der Beschäftigung mit dieser Materie konnte sich der Autor nicht die Bemerkung verkneifen, dass gerade die Vorschriften der §§ 3 und 10 GvKostG Regelungen enthalten, die dann im jeweiligen Geltungsbereich und in ihrer Rangordnung untereinander nur mühsam durchschaubare Ausnahmen gegenüberstellen und die so mannigfaltig seien, dass diese Umstände einen dazu zwingen, immer wieder die ganze Vorschrift durchzusehen, um zu erkennen, welcher ihrer Teile im konkreten Einzelfall anwendbar sei. „Keine Meisterleistung des Gesetzgebers“, meint der Autor. Dennoch ist es ihm gelungen, auch das GvKostG in seiner Breite und in allen Details zu erfassen. Insgesamt geht er von einer restriktiven Handhabung des Gesetzes im Zweifel zugunsten des Kostenschuldners aus und verweist hierzu insbesondere auf das Analogieverbot. Insbesondere vertritt er die Auffassung, dass die Übergabe des Haftbefehls zwar eine Zustellung darstelle, jedoch diese im Amtsbetrieb erfolge und keine Gebühr auslöse.

Ein Blick in die Kommentierung des „Hartmann“ lohnt sich in jedem Fall. Die vom Verlag empfohlene Zielgruppe der Richter, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Bezirksrevisoren, Kostenbeamten, Bürovorsteher, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Sachverständigen wird mit diesem Werk mit Sicherheit befriedigt.

Stefan Mroß

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Fischer, Nikolaj: „Der fehlerhafte Zugriff in der Zwangsvollstreckung: zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Anfechtung fehlerhafter Judikativakte.“ In: Rpfleger. 2007, 1. S. 12–19.

Hergenröder, Curt Wolfgang: *Verbraucherinsolvenz und Restschuld-befreiung: Auslaufmodell oder Zukunftskonzept.* In: Festschrift für Horst Konzen zu siebzigsten Geburtstag. 2006. S. 287 – 307.

Jacobi, Christoph Alexander: „Der latente Widerspruch zwischen kongruenter Globalzession und inkongruentem AGB-Pfandrecht.“ In: ZIP, 2006, 51/52. S. 2351–2358.

Kogel, Walter: „Stolperstein Arrestvollzug: eine ungeahnte Haftungsfalle.“ In: Familien-Rechtsberater. 2007, 1. S. 21–23.

Löfflad, Stefan: „Das Vermieterpfandrecht in der Räumungsvollstreckung („Berliner Räumung“).“ In: Der Miet-Rechts-Berater. 2007, 1. S. 14–17.

Ohle, Carsten D.; Schatz, Jochen; Jäger, Ulrich: „Zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens – ein schlechtes Entschuldungsmodell und eine gute Alternative: zugleich Stellungnahme des BDIU zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.“ In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht. 2006, 11. S. 480–494.

Riecke, Olaf: „Geiz ist geil“ oder: Ein „zeitgeistiges“ aber trügerisches Motto bei der Räumungsvollstreckung? In: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht. 2006, 24. S. 919–921.

Schack, Haimo: „Ein unnötiger transatlantischer Justizkonflikt: die internationale Zustellung und das Bundesverfassungsgericht.“ In: Die Aktiengesellschaft. 2006, 22. S. 823–832.

Schmidt, Manuela: „Schadensersatzansprüche nach § 844 Abs. 2 BGB in der Insolvenz und in der Zwangsvollstreckung: zugleich eine Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 28. 6. 2006 – VII ZB 161/05.“ In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2006, 1. S. 14–18.

Schmitz, Renate: „Die Zukunft der Juristenausbildung: Bachelor, Master, Staatsexamen oder Spartenmodell?“ In: DRiZ. 2006, 12. S. 337–344.

Seip, Theo: „Vermögensoffenbarung als erste Maßnahme der Zwangsvollstreckung und Minderung des Schuldnerschutzes: Verbesserung oder rechtsstaatlicher Rückschritt?“ In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 2007, 1. S. 23–25.

Solomon, Dennis: „Internationale Zuständigkeit zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen: divergierende Tendenzen in Deutschland und den Vereinigten Staaten.“ In: Die Aktiengesellschaft. 2006, 22. S. 832–841.

Spangenberg, Ernst: „Die Vollstreckungsfähigkeit von Umgangsregeln.“ In: FamRZ. 2007, 1. S. 13–15.

Wieser, Bernd: „Fälschliche Zustellung an die anwaltlich vertretenen Partei: keine Heilung des Zustellungsmangels (mehr).“ In: Österreichisches Anwaltsblatt. 2006, 11. S. 586–588.

HERAUSGEBER: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50259 Pulheim, Manstedtener Berg 27. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.

VERLAG: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **DRUCK:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. **BEZUGSPREIS:** jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE: Kassenführer der DGVB, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

CHEFREDAKTION: Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG: Stellvertretender Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2006 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.